

»It Seems You Don't Have Identity, You Don't Belong«

Reflexionen über das Flüchtlingslabel und dessen Implikationen

Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 definiert zwar völkerrechtlich, wer zu der Rechtskategorie des Flüchtlings gehören kann, jedoch gehen mit dem Flüchtlingsstatus politisch orientierte Identitätskonstruktionen und soziale Ein- und Ausgrenzungsprozesse einher, die als Labeling diskutiert werden. Dieser Beitrag widmet sich der Frage, was ein Label und Labeling ist, wie es global konstituiert wird und welche Auswirkungen es für die betroffenen Personen hat. Dazu werden Entwicklungen auf globaler und lokaler Ebene untersucht, um das oktroiierte Flüchtlingslabel mit seiner Wahrnehmung durch Flüchtlinge zu rahmen. Die Analyse der lokalen Ebene bezieht sich auf die Fremd- und Selbstwahrnehmung von Flüchtlingen anhand empirischer Forschung in Uganda.

1. Einleitung*

»It seems you don't have identity, you don't belong«¹ – dies war eine der Kernaussagen eines weiblichen Flüchtlings während meiner letzten Feldforschung in Uganda, die die Wirkung des Flüchtlingslabels pointiert. Sie lässt annehmen, wie durch die rechtliche und politische Kategorie *Flüchtling* identitäre Zugehörigkeiten und soziale Ausgrenzung befördert werden. Doch wie werden Flüchtlinge global und lokal gelabelt, welche Auswirkungen hat das Labeling auf die Personen und wie wirkt es auf das Selbstverständnis von Flüchtlingen? Diesen Fragen gehe ich in meinem Beitrag nach. Geleitet von der Literatur über das Flüchtlingslabel und das internationale Flüchtlingsregime argumentiere ich, dass der Flüchtlingsstatus zwar rechtlich durch das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 mit dem Protokoll von 1967 (UNGA 1951; 1967) festgesetzt wird, dies jedoch keine neutrale Rechtskategorisierung ist. Vielmehr ist er mit politisierten Prozessen basierend auf globalen Normen verbunden, mit denen ein Labeling von Flüchtlingen als homogene Opfergruppe einhergeht (siehe u. a. Lubkemann 2008; Turton

* Dieser Beitrag ist im Rahmen des Forschungsprojektes »Genderbeziehungen im begrenzten Raum. Bedingungen, Ausmaß und Formen von sexueller Gewalt an Frauen in kriegsbedingten Flüchtlingslagern« entstanden, das am Zentrum für Konfliktforschung der Philipps-Universität Marburg durchgeführt und von der Deutschen Stiftung Friedensforschung (DSF) finanziert wird, bei der ich mich herzlich bedanken möchte. Mein Dank gilt insbesondere Susanne Buckley-Zistel und den Mitgliedern des DFG-Netzwerks »Grundlagen der Flüchtlingsforschung« für die konstruktiven und spannenden Diskussionen sowie den drei anonymen Gutachterinnen und Gutachtern und der Redaktion der Zeitschrift für Internationale Beziehungen für die hilfreichen Kommentare.

1 Ero-epischer Dialog (EED) mit einem weiblichen Flüchtling am 27.3.2014 im *Base Camp*, Kyaka II.

2003; Zetter 2007). Anhand einer Fallstudie mit kongolesischen Flüchtlingen in Uganda zeige ich zudem, wie die Fremdzuschreibung des Flüchtlingslabels und das Selbstverständnis von Flüchtlingen auseinanderdriften.

Der Beitrag ist in drei Teile strukturiert. Nach dieser Einleitung gehe ich, aufbauend auf einer Einordnung des Labels als sozialwissenschaftliches Konzept und einer Vorstellung der Fallstudie, im zweiten Teil auf die globalen Normen ein, die zum Flüchtlingslabel auf globaler Ebene beitragen. Dafür untersuche ich nach Zetter (2007: 173) das durch das Flüchtlingsregime oktroyierte Flüchtlingslabel, seine Identifikationsprozesse und Identitätsmerkmale sowie seine symbolischen Bedeutungen. Im dritten Teil analysiere ich anhand der Fallstudie mit kongolesischen Flüchtlingen in Uganda die Auswirkungen des Labels auf lokaler Ebene, wobei kontrastive Verhältnisse zwischen Fremdzuschreibung des Labels, Label-Wahrnehmung und Selbstwahrnehmung zu erkennen sind. Abschließend fasse ich die Analysen zusammen, diskutiere sie und gebe einen weiterführenden Ausblick.

2. Forschungsansatz

2.1. Die Macht des Labels und Labelings

Labeling und die Konstruktion von Labels für bestimmte Personen(-gruppen) bestehen nicht nur im Flüchtlingsbereich, vielmehr handelt es sich um einen sozialwissenschaftlich etablierten Ansatz. Basierend auf dem aus der Soziologie stammenden Symbolischen Interaktionismus rahmt Becker (1981; 2014) den sogenannten *labeling approach* bzw. Etikettierungsansatz, mit dem er von Normen abweichende Verhaltensmuster, Personen und soziale Problemstellungen untersucht. Dabei betont er, dass Abweichungen nur im Kontext vorhandener Regeln bestehen und daher als Verletzungen eben dieser Regeln konstituiert werden können, sodass

»[...] abweichendes Verhalten keine Qualität der Handlung [ist], die eine Person begeht, sondern vielmehr eine Konsequenz der Anwendung von Regeln durch andere und der Sanktionen gegenüber einem »Missetäter«. Der Mensch mit abweichendem Verhalten ist ein Mensch, auf den diese Bezeichnung erfolgreich angewandt worden ist; abweichendes Verhalten ist Verhalten, das Menschen als solches bezeichnen« (Becker 2014: 31).

Becker konzeptualisiert also die Positionen und Verhaltensweisen von Außenseiterinnen und Außenseitern, die durch Externe als nicht zur Norm passend formuliert werden, wobei er sich vornehmlich auf Straftaten bezieht. Akers (1968: 463) kritisiert die Stigmatisierungstendenzen, die mit dem Labeling einhergehen, da Personen in die Außenseiterrollen gezwungen werden, ohne Wahlmöglichkeiten zu haben. Im Zuge der Normen und Normabweichungen finden demnach Zuschreibungen bzw. Stigmatisierungen der Personen oder Verhaltensmuster statt, die sozial konstruiert sind (Walklate 2006).

In den vergangenen Jahren untersuchten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler das Labeling aus unterschiedlichen Perspektiven und gingen über die ursprünglichen Betrachtungen von Straftäterinnen und -tätern hinaus, denn der Ansatz bietet

eine weitläufige Rahmung, um die soziale Konstruktion vermeintlicher Realitäten zu erfassen, welche den gelabelten Personen von externen Akteuren übergestülpt werden. Entsprechende Studien setzten sich u. a. mit Menschen mit geistiger Behinderung (Weiner 1990; Hollomotz 2013) sowie weiblichen Opfern sexueller Gewalt in unterschiedlichen Kontexten (Hoyle et al. 2011; Lacombe 2002; Ryan 2011) auseinander. Susanne Buckley-Zistel (2013) arbeitete beispielsweise heraus, dass das Label weiblicher Opfer sexueller Gewalt in *transitional justice*-Prozessen mit charakterlichen Zuschreibungen einer passiven, vulnerablen und inferioren Opfergruppe einhergeht, den Opfern aber gleichwohl Aufmerksamkeit und Hilfsmechanismen bietet. Dabei erweist sich nicht nur die Opfergruppe als bestückt mit einem Label, sondern auch die sexuelle Gewalt als ein bestimmtes von Normen abweichendes Verhalten und soziales Phänomen, welches (straf-)rechtlich kategorisiert und in der Konsequenz rechtlich zu ahnden ist (Ryan 2011). Dieses Beispiel zeigt, dass nicht nur die von Becker ursprünglich anvisierten Tätergruppen gelabelt werden, sondern neben vielfältigen Personengruppen auch Handlungen mit einem Label versehen werden können, da sie im Rahmen der anerkannten, häufig verrechtlichten Regeln als normabweichend und somit unnormale gelten. Des Weiteren können einzelne Eigenschaften oder Zuschreibungen von Personen gelabelt werden, was sich besonders deutlich im Weiblichen und Männlichen zeigt (s. Paechter 2006). Während das Weibliche u. a. für Friedfertigkeit und das Männliche für Dominanz steht, wird das Männliche als die Norm in der Politik betrachtet (Enloe 2014; Tickner 1997).

Von besonderer Relevanz ist hierbei nicht nur, welche Personen und Verhaltensweisen wie gelabelt werden, sondern auch, wer das Labeling vornimmt und welche Auswirkungen es hat. Die sozial konstruierten Klassifizierungen und Zuschreibungen von sozialen Phänomenen als normal oder abnormal gehen mit sozialen Ein- und Ausgrenzungsprozessen einher, wonach das oder die Abnormale/n nicht zu dem oder den Normalen gehören. Dabei können teilweise »konkurrierende Motivationen und von Hemmnissen geprägte Annahmen« (Hoyle et al. 2011: 315) für das Verständnis von Labels bzw. Gelabelten/m bestehen, was sich beispielsweise auch in der anhaltenden untergeordneten oder unterzuordnenden Opferzuschreibung in strafrechtlich verfolgten Anzeigen von Gewalttaten zeigt. Obwohl Opfer dabei zu Anklägerinnen und Anklägern werden und so hierarchisch scheinbar über den Angeklagten stehen, bleibt die Opferzuschreibung bestehen, die sie dann eigentlich nicht mehr erfüllen. Zudem findet eine Stigmatisierung von den/m Gelabelten statt (Link/Phelan 2001), mit deren Hilfe Argumentationen untermauert und Legitimierungen des Ein- und Ausgrenzens gefördert werden.

Um Labels gesellschaftlich zu verankern, bedarf es gewisser richtungsweisender Rhetoriken von Akteuren und Institutionen, die über eben diese Norm(en) entscheiden. Da verrechtlichte Inhalte in besonderem Maße Normen und Normabweichungen darlegen, sind die damit im Zusammenhang stehenden rechtlichen und politischen Institutionen und somit Eliten diejenigen, die Labels erstellen und Labeling vornehmen. In den vergangenen Jahren wurde das Label *Flüchtling* wie auch der Prozess des Labelings von Flüchtlingen bzw. der als Flüchtlinge definierten Perso-

nen wissenschaftlich untersucht (s. Zetter 1991; 2007) und zu dieser Debatte möchte ich mit meinem Artikel beitragen.

2.2. Fallstudie und Methoden

In diesem Beitrag steht die Untersuchung des Labelings von Flüchtlingen auf globaler und lokaler Ebene im Mittelpunkt. Die lokale Ebene wird mit Fokus auf den Globalen Süden untersucht, wo sich mit 86 Prozent die überwiegende Mehrheit aller Flüchtlinge weltweit aufhält (UNHCR 2015: 2-3). Global und lokal stellen keine expliziten Analyseebenen dar, sondern rechtliche und politische Ebenen, in denen das internationale Flüchtlingsregime als übergeordnetes Regelungssystem greift und der Flüchtlingsschutz umgesetzt wird, wobei globale und lokale Strukturen und Praktiken zusammenhängen.

Die Untersuchung der lokalen Ebene basiert auf Feldforschung im *Kyaka II Refugee Settlement*, einem Flüchtlingslager in Uganda, die von Februar bis April 2014 durchgeführt wurde. Kyaka II stellt ein typisches Flüchtlingslager dar, dessen Lage, Aufbau, Struktur und Verwaltung mit anderen Lagern weltweit vergleichbar ist (Jacobsen 2001; Krause 2013: 150-165; Werker 2007), sodass die Erkenntnisse aus der Feldforschung auch über den Fall hinaus relevant sind. Die meisten Flüchtlinge im Kyaka II stammen aus den Kivu-Regionen der Demokratischen Republik Kongo (fortfolgend abgekürzt: Kongo), sodass vornehmlich mit ihnen gearbeitet wurde.²

Die Forschung wurde durch einen *mixed-method*-Ansatz und mit zwei ugandischen Forschungsassistentinnen durchgeführt. Neben der teilnehmenden Beobachtung wurden 28 strukturierte und semi-strukturierte ExpertInneninterviews (EI) mit 14 weiblichen und 14 männlichen lokalen Mitarbeitenden von Hilfsorganisationen und Regierungsinstitutionen realisiert, wodurch Einblicke in die Fremdzuschreibung des Labels erhalten werden. Die Wahl der Interviewten war zweckbestimmt (Guest 2015: 231-233) gemäß der spezifischen Arbeitsbereiche und Entscheidungsebenen, wobei Personen unterschiedlicher Organisationen, Altersgruppen und Geschlechter involviert wurden. Zur Untersuchung der Wahrnehmung des Labels und des Selbstverständnisses der Flüchtlinge werden Daten aus Dialogen und Diskussionen genutzt. Flüchtlinge diverser Altersgruppen, Geschlechts- und Statusgruppenzugehörigkeiten wurden durch ero-epische Dialoge und Fokusgruppens Diskussionen involviert. Insgesamt nahmen 65 (42 weibliche und 23 männliche) Flüchtlinge an ero-epischen Dialogen (EED) nach Girtler (2001: 147-168) teil, die mithilfe informeller Informationskanäle durch ein Schneeballsystem (Guest 2015: 231) ausgewählt wurden. Zudem wurden sieben Fokusgruppens Diskussionen (FGD) mit insgesamt 35 (16 weiblichen und 19 männlichen) Teilnehmenden durchgeführt, die

2 Obwohl der Kongo frankophon ist, wurden Gespräche mit den Flüchtlingen mit wenigen Ausnahmen auf Englisch geführt, das die Flüchtlinge entweder noch im Kongo oder in Uganda gelernt hatten. Wenige Gespräche wurden, mithilfe zweier Forschungsassistentinnen, in den lokalen Sprachen geführt.

thematisch zentriert wie auch offen waren. Für die thematisch zentrierten Diskussionen wurden Teilnehmende zweckgebunden mit Blick auf ihre sozialen Funktionen gewählt, wohingegen die offenen Diskussionen durch das Schneeballsystem zufällig ausgewählte Teilnehmende einbezogen.³ Die im Text genannten Zitate stehen exemplarisch für Diskussionen und wurden ausgewählt, da sie die von Teilnehmenden diskutierten Inhalte in zugespitzter Präzision formulieren.

3. Ein globales Flüchtlingslabel?

Globale Entwicklungen in der Zwangsmigration zeigen in den vergangenen Jahrzehnten nicht nur einen weltweiten numerischen Anstieg von Flüchtlingen, sondern auch eine Zunahme unterschiedlicher Kategorien fliehender und migrierender Personen. War das Büro des Hohen Kommissars für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (*United Nations High Commissioner for Refugees*, UNHCR) Anfang der 1950er Jahre noch für mehrere hunderttausend Flüchtlinge in Europa zuständig, unterstützte es 2014 weltweit knapp 20 Millionen Flüchtlinge sowie knapp 40 Millionen Binnenvertriebene und ca. 10 Millionen Staatenlose (Loescher et al. 2012: 13-15; UNHCR 2015: 2). Die unterschiedlichen Kategorien wie beispielsweise Flüchtlinge, Binnenvertriebene, Staatenlose, Opfer von Menschenhandel, Arbeitsmigrantinnen und -migranten oder subsidiäre Schutzberechtigte basieren auf jeweils unterschiedlichen juristischen Definitionen sowie rechtlichen Texten und Abkommen.⁴ Somit stellen diese Kategorien grundsätzlich spezifische rechtliche Statusgruppen dar, die durch überstaatliche Rechtsnormen gerahmt werden. Im nationalstaatlichen Kontext leisten sie einerseits die Unterscheidung zur Gruppe der Staatsbürgerinnen und -bürger, die zu allen Rechten im Land Zugang haben, und klassifizieren andererseits die Gruppen untereinander.

Mit dieser *Politik der Kategorisierung* können zwar diverse Gruppen von (Zwangs-)Migrantinnen und Migranten mit jeweils verschiedenen Push- und Pull-Faktoren unterschieden werden (Brubaker 2012; Castles 2003), jedoch weicht Castles (2007; s. a. Stepputat/Nyberg Sørensen 2014: 89-90) die vermeintlich festste-

3 Es fanden zwei FGDs mit lokalen Führern (also mit Führern sozialer Gruppen innerhalb des Camps) sowie jeweils eine FGD mit religiösen Vertretern, mit VertreterInnen des *Refugee Welfare Councils* und von Gemeinden sowie mit einer Gruppe von weiblichen und männlichen Flüchtlingen statt.

4 Siehe zu Flüchtlingen: Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 mit dem Protokoll von 1967 (UNGA 1951; 1967); zu Binnenvertriebenen: *Guiding Principles on Internal Displacement* (OCHA 2001); zu Staatenlosen: Übereinkommen zur Reduktion von Staatenlosigkeit sowie Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (UNGA 1954; 1961); zu Opfern von Menschenhandel: Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer (UNGA 1949); zu Arbeitsmigrantinnen und -migranten: Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (UNGA 1990); und zu subsidiären Schutzberechtigten: Richtlinie über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Europäisches Parlament/Europäischer Rat 2011).

henden rechtlichen Kategorien durch den *Migration-Asyl-Nexus* auf. Auch Foster (2009: 5-21) beleuchtet die künstliche Unterscheidung zwischen Wirtschafts- und politischen Flüchtlingen und Long (2015) zeichnet nach, wie aus Flüchtlingen Arbeitsmigrantinnen und -migranten werden können. Zudem veranschaulicht die Diskussion über *mixed migration flows*, die Zusammenhänge zwischen erzwungener Flucht und freiwilliger Migration erfasst, die komplexen Bedingungen bei Migrations- und Fluchtbewegungen. Dabei wird die Unterscheidung von Zwang und Freiwilligkeit betont und Personen jeweils zugeordnet, die wiederum unterschiedliche Rechtsansprüche haben (Scheel/Squire 2014).

Zwar verdeutlichen diese Ansätze über unterschiedliche Gruppen und Fluchtgründe, wie konstruiert, dynamisch und zusammenhängend die Felder der Zwangsmigration und Migration sind. Eine Fundierung dieser Gruppen auf rein rechtlichen Statuskategorien ist allerdings zu kurz gegriffen, weil dies neutrale Rahmungen aufgrund der Verrechtlichung implizieren würde. Die Kategorien offenbaren und legitimieren vielmehr im Kern Prozesse der sozialen Ein-, Ab- und Ausgrenzungen (Scherr 2015). Da sie auf politischen Entscheidungen von Eliten basieren, können sie als politisiert bezeichnet werden (Bakewell 2008: 435; Zetter 2007: 184-188; Scalettari 2007: 46). Obwohl durch die Schaffung neuer Kategorien auch neue Labels⁵ mit Zuschreibungen für die Personen konstruiert werden, steht das Label *Flüchtling* mittlerweile synonym für fliehende Personen auch jenseits der rechtlichen Definition. Dies zeigt sich nicht zuletzt an der Begriffsnutzung neuer Zwangsmigrationsgruppen wie *environmental refugees* oder *development refugees* (Zetter 2007: 176). Die Besonderheit des Flüchtlingslabels erweist sich einerseits in seiner ursprünglichen und anhaltenden Verortung im humanitären Diskurs und andererseits im zunehmenden politischen Impetus, globale Zwangsmigrations- und Migrationsprozesse steuern zu wollen (Zetter 2007: 179-184; Scalettari 2007: 42). Diese Zusammenhänge zwischen humanitärem Diskurs und Zwangsmigration sowie Kontrolle und Migrationssteuerung sind es, die zur Entstehung unterschiedlicher Kategorien durch politische Eliten und Politiken beitragen.

Mithilfe der Kategorien können zwar die unterschiedlichen Rechtsstellungen und Politiken aufgezeigt werden. Jedoch betont Zetter (2007: 173), dass mit dem Flüchtlingslabel darüber hinaus ein nuancierteres Verständnis des oktroyierten Konzepts, der Identifikationsprozesse sowie Identitätsmerkmale und sowohl der materiellen und realen als auch der metaphorischen und symbolischen Bedeutung möglich wird. Auf diese Aspekte wird nachstehend eingegangen.

5 Siehe u. a. Brun (2010) zu *internally displaced persons* (IDPs), van der Velde und Letschert (2014) zu Staatenlosen sowie McDowell (2009) zu Arbeitsmigrantinnen und -migranten.

3.1. Flüchtlinge im globalen Flüchtlingsregime: das oktroyierte Konzept

Wer als Flüchtling gilt und wer nicht, regelt grundsätzlich das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 – auch Genfer Flüchtlingskonvention genannt – in der Fassung des Protokolls von 1967 (UNGA 1951; 1967). Es listet sowohl Rechte und Pflichten der als Flüchtlinge definierten Personen als auch der Asylländer. 145 Staaten haben die Konvention und 146 Staaten das Protokoll ratifiziert (UN 2015) und damit die Rechtsnormen der Konvention anerkannt. Laut Hathaway stellt die Genfer Flüchtlingskonvention ein »angemessenes Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen der Flüchtlinge und den legitimen Anliegen der Vertragsstaaten« (Hathaway 2005: 11) dar. Goodwin-Gill stimmt dem generell zu, wobei die Konvention aber »zunächst ein Abkommen zwischen Staaten über die Behandlung von Flüchtlingen« (Goodwin-Gill 2014: 45) bleibe. Auch andere Studien betonen die Staatenzentriertheit der Genfer Flüchtlingskonvention und des internationalen Flüchtlingsrechts. Denn souveräne Staaten haben grundsätzlich »vollständige Kontrolle über den Zugang von Ausländern und Ausländerinnen in ihr Hoheitsgebiet« (Aleinikoff 1992: 124) und es ist das *Flüchtlingsproblem* (der Staaten) und nicht die *Probleme der Flüchtlinge*, das im Mittelpunkt des Regimes steht (Long 2014: 476; Goodwin-Gill 2014: 36; Feller 2001: 131).

Zusätzlich zu den Rechtsnormen der Konvention rahmen operative Richtlinien des UNHCR sowie Entscheidungen und Empfehlungen des Exekutivkomitees des UNHCR die Normsetzung des globalen Flüchtlingsregimes. Auf völkerrechtlichen Inhalten fußend wird die Art und Weise der Umsetzung des Flüchtlingsschutzes und somit die Gewährleistung des rechtlichen Schutzanspruchs von Flüchtlingen maßgeblich durch die operativen Richtlinien geprägt.⁶ Da der UNHCR für den globalen Flüchtlingschutz und die Lösungsfindung mandatiert ist (UNGA 1950), stellen diese Richtlinien wesentliche Instrumente für die Standardsetzung dar. Daneben kommt dem Exekutivkomitee des UNHCR eine zentrale Rolle in der Schaffung und Revidierung von globalen Normen zu (Loescher et al. 2012: 108-110), denn anstatt neue Flüchtlingsrechte zu formulieren, diskutieren und präzisieren die Mitglieder des Exekutivkomitees die bestehenden Rechte und ihre Auslegung (Hathaway 2005: 112-113). Zwar sind die Entscheidungen des Komitees für die Unterzeichnerstaaten der Konvention nicht völkerrechtlich bindend, durch die Zusammensetzung des Komitees aus Vertreterinnen und Vertretern der Aufnahme- und Geberländer ergibt sich allerdings eine starke Wirkung. Die Mitglieder vertreten jeweils spezifische Interessen und führen politisierte Debatten (Fresia 2014: 224, 217-225), hingegen können sie Beschlüsse nur im Konsens fällen. Eben dieser

6 Vielfältige Richtlinien und Handbücher wurden mittlerweile erstellt, wie beispielsweise Richtlinien zum Schutz von weiblichen Flüchtlingen sowie vor sexueller und geschlechterbasierter Gewalt in Flüchtlingssituationen (UNHCR 1990; 1991; 2003a; 2008a; 2011a), zur Registrierung von Flüchtlingen (UNHCR 2003c), zur Flüchtlingsarbeit in Flüchtlingslagern oder -siedlungen (UNHCR 2003b; 2006a; 2014a; 2014c), zur Rückführung und Reintegration (UNHCR 2004) und zum Kinderschutz (UNHCR 1997; 2008; 2012).

Konsens führt dazu, dass die Entscheidungen⁷ weitreichende Anerkennung unter den Staaten erfahren und als *soft law* und somit internationale Standards für den Flüchtlingsschutz einzuordnen sind (Hammerstad 2014: 78; Fresia 2014: 515).

Die Normsetzung im globalen Flüchtlingsschutz ist daher gleichermaßen geprägt von völkerrechtlichen und politisierten Inhalten, die dynamisch sind und ein internationales Schutznetzwerk konstituieren, das auf nationaler Ebene umgesetzt wird. Die politisierte Dynamik ist insbesondere darin erkennbar, dass politische Eliten bei der Normsetzung und -implementierung maßgeblich mitwirken (Weiner 1998; Betts/Durieux 2007). Zudem werden völkerrechtliche Normen in der Rechtspraxis (Markard 2015) ebenso wie die operativen Richtlinien des UNHCR und Entscheidungen des Exekutivkomitees dynamisch, also entsprechend der Entwicklungen ausgelegt, erstellt und getroffen.⁸

Somit werden Normen *für den Schutz der Flüchtlinge* und somit für die Handhabung von Flüchtlingen durch Schutzgebende gesetzt. Zwar legt die Genfer Flüchtlingskonvention eine formale Systematik fest, die Flüchtlinge als Rechtsinhaberinnen und -inhaber sowie Staaten als Pflichtenträger erfasst (Krause 2014), jedoch ist dies grundsätzlich limitiert. Denn Staaten können bei der Unterzeichnung Vorbehalte gegen die Aufnahme der meisten Rechte äußern (UNGA 1950: Art. 42), Flüchtlinge können die Rechte der Konvention international nicht einklagen⁹ und es ist keine Institution vorhanden, die die nationale Umsetzung der globalen Rechtsnormen kontrolliert.¹⁰ Diese Aspekte offenbaren im Zusammenhang mit der Staatenzentriertheit der Konvention die Begrenztheiten globaler Rechtsnormen, die staatlichen Machtpositionen und das globale Verhältnis Staat-Flüchtling. Verweisen manche operativen Richtlinien zwar auf den (menschen-)rechtsbasierten Ansatz der Flüchtlinge als Rechtsinhaberinnen und -inhaber (s. UNHCR 2006b; 2008a), so werden Flüchtlinge doch in den meisten Richtlinien als *beneficiaries*, also Empfängerinnen und Empfänger oder Nehmerinnen und Nehmer sowie Staaten und Hilfsinstitutionen als Geber bezeichnet (siehe u. a. UNHCR 2003b; 2003a; 2011a; 2014c). Obgleich dadurch die materielle und reale Bedeutung des Flüchtlingslabels durch die Zugänglichmachung zu Dienstleistungen verdeutlicht wird, werden mit der Empfängerdarstellung gleichzeitig rechtliche Ansprüche der Flüchtlinge unter-

7 Siehe UNHCR (2014b) für eine thematische Zusammenstellung der Entscheidungen des Exekutivkomitees.

8 Exemplarisch wird Letzteres dadurch verdeutlicht, dass die Normsetzung des Schutzes von weiblichen Flüchtlingen, die nicht in der Genfer Flüchtlingskonvention enthalten ist, mit Entscheidungen des Exekutivkomitees in den 1980er Jahren begannen (UNHCR 2014b: Nr. 39 (XXXVI), 54 (XXXIX), 60 (XL), 64 (XLI), 73 (XLIV), 98 (LIV), 105 (LVII)) und in den Folgejahren in Richtlinien für die Flüchtlingsarbeit verankert wurden (UNHCR 1990; 1991; 2003a; 2008a; 2011a).

9 Um die Rechte individuell einklagbar zu machen, braucht es, wie beispielsweise bei der Kinderrechtskonvention (UNGA 2011), ein Fakultativprotokoll.

10 Während für Menschenrechtsinstrumente typischerweise überwachende Organe bestehen (Nowak 2002: 92-117), obliegt dem UNHCR laut Statut kein solches explizites Mandat. Er soll lediglich die Umsetzung der Konventionsinhalte auf nationaler Ebene (UNGA 1950: Ziff. 2a) sowie »den Abschluss und die Ratifizierung von Internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge« fördern (UNGA 1950: Ziff. 8a).

graben. Denn die Unterscheidung zwischen Schutznehmerinnen und -nehmern sowie staatlichen Schutzgebern bedingt, dass Flüchtlingen eine passive Rolle im Flüchtlingsregime zugeschrieben wird und sie in ein explizites Abhängigkeitsverhältnis zu externen Akteuren fallen, die anstelle von rechtlichen Ansprüchen lediglich humanitäre, wohltätige Hilfe erfüllen (Loescher 1996: 12, 204-205). Das Regime stülpt sich damit über die Flüchtlinge und labelt sie als passiv und abhängig. Darüber hinaus steht der Zugang zum Flüchtlingsschutz nur jenen zu, die als Flüchtlinge in Asylländern anerkannt sind, wodurch systematische Ausgrenzungen anderer geschehen, die nicht in das international konstituierte und national implementierte System passen. So begründen »regulierte Grenzen, beschränkte[r] Zugang zum Territorium und zur Mitgliedschaft im Staat« (Schmalz 2015: 398) erst Flüchtlingsanerkennung und -schutz, wobei der Fokus der Regierungen darauf liegt, »eine bessere Verwaltung und Kontrolle der Bewegung von Migrant*innen, anstelle der Definierung und des Schutzes ihrer Rechte« (Scalettaris 2007: 42) zu schaffen.

3.2. *Der Flüchtling oder die Flüchtlinge? Identifikationsprozesse und Identitätsmerkmale*

Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention mit der Erweiterung des Protokolls von 1967 (UNGA 1951; 1967) rahmt den Flüchtling als eine Person, die

»[...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will« (UNGA 1951: Art. 1).

Die Definition erfasst den Flüchtling¹¹ also als eine bestimmte völkerrechtliche Kategorie von Migrantinnen und Migrant*innen, die gezwungen sind, ihre Heimatländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen bestimmter Gründe zu verlassen,

11 In der Definition im Speziellen und der Genfer Flüchtlingskonvention im Allgemeinen fehlen Geschlechterbezüge, sodass das Flüchtlingskonstrukt geschlechtslos zu sein scheint. Hingegen wurde *der* Flüchtling zur Zeit der Etablierung der Genfer Flüchtlingskonvention stereotypisch mit einem jungen, politisch aktiven Mann identifiziert, was als »männliches Paradigma« (Markard 2007: 376) der Konvention bezeichnet wird. Dadurch wurden weibliche Flüchtlinge tendenziell marginalisiert oder blieben gar unsichtbar (Calavita 2006: 111; Edwards 2003: 49). So wird auch die Statusdeterminierung häufig als genderunsensibel kritisiert (Firth/Mauthe 2013: 477; Indra 1999: XIV; Markard 2007). Obwohl 1990 die UNHCR *Policy on Refugee Women* und 1991 begleitende Richtlinien (UNHCR 1990; 1991) erschienen, denen vereinzelte weitere Richtlinien zum Schutz von Frauen (UNHCR 2003a; 2008; 2011a) folgten, trug dies nicht nur zum Schutz, sondern auch zur Viktimisierung von Flüchtlingsfrauen bei (Valji 2001: 25; Edward 2007: viii, 4). Währenddessen hielt die Geschlechterblindheit in anderen Richtlinien an (Valji et al. 2003).

da die Herkunftsstaaten ihnen hiergegen keinen Schutz gewähren (können). Durch die Verfolgung entsteht die Annahme einer menschlichen Schutzbedürftigkeit des Flüchtlings, die integraler und unerlässlicher Teil der Statusdeterminierung ist und die Notwendigkeit des Flüchtlingsschutzes legitimiert. Allerdings ist es auch genau diese Schutz- bzw. Hilfsbedürftigkeit, die die Grundlage des Flüchtlingslabels darstellt und wirkungsmächtige Folgen hat.

Idealtypisch stehen einem Flüchtling Rechte unabhängig von staatlicher Anerkennung zu, da diese nicht konstitutiv, sondern rein deklaratorisch ist: Man wird also nicht durch die Anerkennung zum Flüchtling, sondern ist ein Flüchtling aufgrund der Verfolgungsgefahr (Markard 2012: 306; Hathaway 2005: 184, Fn. 143). Dem steht jedoch auf nationalstaatlicher Ebene gegenüber, dass diejenigen Personen, die im Einklang mit den Rechtsnormen durch staatlich autorisierte Institutionen als Flüchtlinge anerkannt werden, Anspruch auf die völkerrechtlich etablierten und national festgesetzten Flüchtlingsrechte haben. Die Statusdeterminierung erweist sich grundsätzlich als ein auf rechtlichen Regeln basierender bürokratischer Prozess. Der Status von Flüchtlingen ist von jeweils zuständigen nationalstaatlichen Institutionen gemäß globaler Vorschriften (UNHCR 2011b) durch einen Individualansatz zu klären, der dem subjektbezogenen Verständnis der Menschenrechte zugrunde liegt und eine individuelle Prüfung des Asylgesuchs vorsieht (Goodwin-Gill 2014: 37). In diesen Prozessen müssen Asylbewerberinnen und -bewerber Verfolgungsgrund, -handlung und -akteur nachweisen (Markard 2007) und ihre subjektiven Erfahrungen »geradlinig, akkurat, konsistent, detailreich, regelorientiert und emotional lebhaft« begründen (Sigona 2014: 374-375), um den Flüchtlingsstatus und somit Zugang zu den Flüchtlingsrechten zu erhalten. Allerdings werden diese subjektiven Erfahrungen »objektiven Rechtswahrheiten« gegenübergestellt und von externen »Expertinnen und Experten« überprüft (Sigona 2014: 374). Hierbei stehen sich formale und formulierte Faktoren gegenüber, denn Formalitäten wie Übersetzungen können fehlerhaft sein und die traumatischen Erlebnisse können eine solche begründende Erzählweise beeinflussen (Shumam/Bohmer 2004).

Darüber hinaus wird seit den 1980er Jahren vor allem in Ländern des Globalen Südens, in denen sich die Mehrheit der Flüchtlinge weltweit befindet, zunehmend der sogenannte Prima-facie-Ansatz zur Statusklärung aufgrund massenhafter Fluchtbewegungen genutzt.¹² Damit werden Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu fliehenden Gruppen als Flüchtlinge anerkannt (Albert 2010), statt einen Individualansatz anzuwenden. Obgleich der Prima-facie-Ansatz aus Effizienzgründen eingesetzt wird (Krause 2014: 115), legt er die Grundlage für eine gruppenbezoge-

12 2015 wurde der Prima-facie-Ansatz auch für syrische Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland verwandt, jedoch beschlossen die Innenminister am 3. Dezember 2015 die Rückkehr zur Einzelfallprüfung aller Asylanträge in Deutschland (IMK 2015: 26). Eine solche gruppenbezogene Betrachtung könnte auch in der Klassifizierung und Einordnung sogenannter sicherer Herkunftsländer (Engelmann 2015) gesehen werden. Für weitere Informationen zum Prima-facie-Ansatz und der Verbindung der individuellen und Prima-facie-Determinierung siehe Albert (2010) und Hyndman/Nylund (1998).

ne Perspektive auf Flüchtlinge, wodurch individuelle Fluchtgründe strukturell und formal vernachlässigt werden.

Sowohl beim individuellen als auch beim Prima-facie-Ansatz konstituiert der Akt der Asylprüfung und Statusdeterminierung einen bürokratischen Prozess, der bei positiver Entscheidung dazu führt, dass die Personen in die Flüchtlingsgruppe versetzt werden (Zetter 1991). Während, wie zuvor erklärt, verrechtlichte Inhalte in besonderem Maße Normen und Normabweichungen definieren, erweisen sich die als Flüchtlinge kategorisierten Personen als von der Norm, den Staatsbürgerinnen und -bürgern, abweichend. Gleichzeitig findet Inklusion und Exklusion statt: Inklusion und partielle Gleichstellung mit Staatsbürgerinnen und -bürgern durch die Ausstattung mit Rechten, einschließlich des Aufenthaltsrechts; und Exklusion, weil keine vollständige Gleichstellung ermöglicht wird, sondern Abgrenzungen von Staatsangehörigen bestehen bleiben. Zudem werden jene Personen rechtlich ausgegrenzt, die keine »echten« Flüchtlinge oder »bloß« Migrantinnen und Migranten sind. Dabei sind diese rechtlichen und bürokratischen Prozesse der Flüchtlingsdeterminierung nicht »apolitisch« (Zetter 2007: 184), sondern eingebettet in dynamische Politik- und Praxisdiskurse (Bakewell 2008) und stehen im Zusammenhang mit Identitätszuschreibungen und somit Labels:

»Institutional needs transform a story into a bureaucratic label and ascribe an identity of the »other«. [...] Bureaucracies need labels to identify categories of clients in order to implement and manage policies designed for them« (Zetter 2007: 184).

Politische Eliten können die Merkmale im Identifikationsprozess variabel hervorheben und auslegen, was beispielweise in der Debatte über »wahre« und »falsche« Flüchtlinge oder Kriegs- und Wirtschaftsflüchtlinge veranschaulicht wird. Scheinen sogenannte Wirtschaftsflüchtlinge »falsche« Flüchtlinge zu sein, die formal nicht zu den Merkmalen der Flüchtlingsdefinition und informell nicht zur oktroyierten Hilfsbedürftigkeit passen, vermögen Kriegsflüchtlinge genau diese Merkmale zu erfüllen. Während Foster von einer »rhetorischen Beschwörung der Labels« (Foster 2009: 6) unterschiedlicher Gruppen von Asylsuchenden spricht, die Regierungen teils als geeignete Methode nutzen würden, um verringerte Verpflichtungen nach der Genfer Flüchtlingskonvention zu rechtfertigen, argumentiert Markard (2015) die zuvor diskutierte dynamische Auslegung der Merkmale im Identifikationsprozess. Dementsprechend könnten durchaus auch herausfordernde wirtschaftliche Bedingungen zu Alternativlosigkeit und demnach einer erzwungenen Migration führen (s. a. Castles 2003; Foster 2009). Des Weiteren geht die Genfer Flüchtlingskonvention ursprünglich auf Ausnahmesituationen in »Friedenszeiten« (Markard 2012: 127-128) zurück, sodass Kriegsflüchtlinge eigentlich ebenfalls nicht als »wahre« Flüchtlinge angesehen wurden. Die rechtliche Definierung ist also eine Kategorisierung von Personengruppen, die nicht *rechtlich* neutral, sondern stets verkettet mit *Politiken* ist. Die Politiken repräsentieren Bedürfnisse und Interessen von politischen Eliten und Systemen, sodass die rechtliche Flüchtlingsfeststellung zu einem *policy*-bezogenen Label führt und nicht ohne genau diesen Bezug gesehen werden darf.

Obleich die Identifikationsprozesse formal von der Erfüllung spezifischer Merkmale zur Flüchtlingsanerkennung ausgehen, zeigt dies auch eine hierarchische Klassifizierung von Personen und Personengruppen durch politische Eliten, die eine Abgrenzung von Staatsbürgerinnen und -bürgern mit humanitärem Bezug darstellt. Während argumentiert werden kann, dass jede rechtliche Statuskategorisierung eine soziale Ausgrenzung jener erklärt, die nicht zur Kerngruppe gehören, finden auch hierarchische Klassifizierungen im Verhältnis zu anderen fliehenden und migrierenden Gruppen statt. Mit Blick auf die Flüchtlingsdefinition bedeutet dies, dass die Merkmale ausschließlich bestimmte fliehende Personen als Flüchtlinge rahmen, die entsprechend legitim(iert)en Zugang zu den global etablierten und national verankerten Flüchtlingsrechten und Schutzstrukturen haben. Andere Gruppen wie beispielsweise Binnenvertriebene, Staatenlose, subsidiär Schutzberechtigte, Geduldete oder (freiwillige) Migrantinnen und Migranten erhalten diese Rechte nicht. Daher ist das Flüchtlingslabel für die als Flüchtlinge definierten Personen durchaus auch ein machtvoll Instrument, indem es den materiellen Zugang zu bestimmten staatlichen Mechanismen reguliert (Zetter 2007: 179; Inhetveen 2010: 148-155; Scalettari 2007: 40, 45).

Ging es hierbei bislang um Identifikationsprozesse des Flüchtling-Werdens, bestehen auch Identitätsmerkmale des Flüchtling-Seins. Horst betont, dass das Flüchtling-Sein in der Konstruktion der Politiken in Exilländern verankert ist, wodurch die Politiken zu einem »andauernden Identifikationsprozess« (Horst 2006: 15) beitragen. Denn zur Inklusion wird »Konformität« gefordert, wobei die Fluchtbegründung an die Bürokratie angepasst werden muss: »Thus, the system requires refugees to do what it accuses them of, to make up stories« (Horst 2006: 15, s. a. Kap. 3). Generell lässt sich ein Spannungsfeld zwischen Schutzanspruch als Rechtsinhaberinnen und -inhaber, Hilfsbedürftigkeit als Opfer sowie *staatlichen* Flüchtlingsproblemen herausstellen. Indem die Genfer Flüchtlingskonvention das Verhältnis Staat-Individuum prägt sowie Rechte und Pflichten von Flüchtlingen und Staaten darlegt, wird der rechtliche Schutzanspruch von Flüchtlingen unterstrichen. Jedoch wird in der – nicht rechtlich bindenden, aber normativ prägenden – Präambel gleichzeitig der »soziale und humanitäre Charakter des Flüchtlingsproblems« hervorgehoben.¹³ Hiermit wird zwar die Hilflosigkeit und Notwendigkeit unmittelbarer Hilfe für Flüchtlinge durch die Staatengemeinschaft betont. Dies wird aber im Zusammenhang davon genannt, dass Staaten »alles in ihrer Macht stehende tun, um zu vermeiden, dass dieses Problem zwischenstaatliche Spannungen verursacht« (UNGA 1950: Präambel), sodass das Flüchtlingsproblem nicht zu bilateralen Konflikten führen soll. Auf Grundlage des in der Präambel verankerten, aber nicht strukturell geregelten Grundsatzes der Lasten- und Verantwortungsteilung erscheinen Staaten somit als belastete Geber mit eigenen Interessen, die nur aufgrund der Hilfsbedürftigkeit punktuell den humanitären Interessen der Flüchtlinge unterzu-

13 Zudem werden Staaten zur Lösungsorientierung und internationalen Zusammenarbeit aufgerufen, was den Übergangscharakter des Flüchtlingsschutzes belegt, für den die Staatenkooperation nötig ist.

ordnen sind (Krause 2014: 117). Damit werden staatliche Sicherheitsinteressen der menschlichen Sicherheit der Flüchtlinge gegenübergestellt, die eigentlich durch den Flüchtlingsschutz geleistet werden soll. Der staatliche Sicherheitsfokus ist allerdings nicht neu, sondern war schon nach der Etablierung der Konvention (Weis 1990: 201-246) und zunehmend in den Folgejahrzehnten erkennbar (Loescher et al. 2012: 59-61). Indessen betont das Exekutivkomitee in mehreren Entscheidungen, dass Flüchtlinge »Hilfe« brauchen¹⁴, wodurch ihre Hilflosigkeit und -bedürftigkeit (unabhängig von ihrem rechtlichen Anspruch auf Schutzstrukturen) zum inhärenten Teil des Flüchtling-Seins wird. Dies geht mit einer Darstellung des hilflosen Opfers einher.¹⁵

3.3. Das Flüchtlingslabeling: Metaphorische und symbolische Bedeutung

»[T]he discourse on the refugee label [...] relays anxieties about the ›other‹ and social relations between newcomers and settled communities. It reflects a growing preoccupation with culturalism, as apparently secure national ›identities‹ of the past are perceived to diminish in a global era. Migrants are a potent representation of these concerns, whilst the specific label ›refugee‹, conveying undesirable images of destitution and an unwelcome burden, is a powerful synonym for these apprehensions. The concept of labelling shows how political agendas about identity become incorporated in ostensibly neutral bureaucratic categories, such as ›refugee‹« (Zetter 2007: 185).

Das Flüchtlingslabel wird also durch politische Akteure und ihre Rhetoriken zum Synonym für eine Opferdarstellung oder Befürchtungen in sozialen Umgebungen – also der Staatsbürgerinnen und -bürger – was sich wiederum auf diese soziale Umgebung auswirkt (Burnett 2013; Bakewell 2008). Unabhängig von Extremen – ob Opfer oder Bedrohung – findet rhetorisches, politisches und rechtliches *othering* (Ludwig 2013: 15; Burnett 2013: 4-5) statt, mit dem ein *Wir* und ein *Andere* (die *Fremden*) geschaffen wird. Mittels der verrechtlichten Andersstellung und politischen Rhetorik werden Unterscheidungen begründet, die soziale Ausgrenzungsprozesse mit stereotypisierten Charakterzuschreibungen reflektieren (Ludwig 2013: 15; Zetter 1991: 44).

Das Labeling von Flüchtlingen veränderte sich nicht nur binnen der vergangenen Jahrzehnte, sondern Diskurse unterscheiden sich auch mit regionalem Bezug zum Globalen Norden und Süden. Aus der Perspektive des Nordens wurden die europäischen Nachkriegsflüchtlinge des Zweiten Weltkriegs in den 1960er Jahren als wahre Flüchtlinge aufgrund der politischen Verfolgung verstanden, wohingegen Flüchtlinge in und aus Afrika vornehmlich als wirtschaftliche Migrantinnen und Migranten dargestellt wurden (Chimni 1998: 356). Mittlerweile werden Flüchtlinge, die im oder in die Nähe des Globalen Nordens fliehen, eher als staatliche Sicherheitsgefahren porträtiert und die »Wahrhaftigkeit« und Legalität ihrer Flucht-

14 Siehe u. a. UNHCR (2014b): Nr. 39 (XXXVI), 46 (XXXVIII), 75 (XLV), 100 (LV), 104 (LVI), 105 (LVII), 109 (LX).

15 Zetter (2007: 176), Ludwig (2013: 7-8), Pittaway/Pittaway (2004), Clark-Kazak (2014: 1).

gründe hinterfragt¹⁶ (Scheel/Squire 2014: 194-196; Hammerstad 2014: 144-145). Im Gegensatz dazu sieht der Globale Norden Flüchtlinge im fernen Globalen Süden als unterdrückt, bemitleidenswert und hilfsbedürftig an (Zetter 2007: 175-176). Es sind aber nicht nur solche Kategorisierungen der Personen, sondern vor allem die Zuschreibungen der *Fremden* sowie die Folgen der Unterteilung des *Wir* und die *Anderen*, die die Betrachtung des Flüchtlingslabels erfordert.

Flüchtlinge im Globalen Süden werden im politischen und rechtspolitischen Diskurs des Globalen Nordens symbolisch als Massen dargestellt (Turton 2003: 5, 7, 10) und metaphorisch mit Leid verbunden (Ludwig 2013: 12-16). Obwohl massenhafte Fluchtbewegungen tatsächlich bestehen und vielfältige tiefgreifende Herausforderungen die Flucht und Lebensbedingungen der Flüchtlinge (häufig in Lagern) prägen (Krause 2015a; Werker 2007), stellt diese Betrachtung homogenisierter Opfergruppen keine Beschreibungen realer Hilfsbedürftigkeiten, sondern ein Labeling dar, welches Lubkeman wie folgt zuspitzt:

»Stripped of any concern for higher-order needs and severed from a meaningful past that violence has supposedly rendered ineffective for informing the present or predicting the future, refugees are reconstituted as universally undifferentiated actors whose culturally differentiated identities or interests no longer inform their action« (Lubkeman 2008: 16).

Vor allem bei massenhafter Flucht im Globalen Süden werden Flüchtlinge losgelöst von ihren unterschiedlichen sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Hintergründen porträtiert (Turton 2003: 7), auf die bloße Existenz, das »nackte Leben« (Agamben 1998) reduziert und im humanitären Diskurs für unmündig erklärt (Malkki 1995a: 11). Die Darstellung von Flüchtlingen als unschuldige Opfergruppen, die keine *agency* und Zukunftsverantwortung haben, führt zu einer Feminisierung des Flüchtlingskonstrukts aufgrund weiblicher Zuschreibungen der Ohnmacht, Hilfslosigkeit und Passivität (Hyndman/Giles 2011; Valji 2001). Die Perspektive auf Flüchtlinge als devote und ohnmächtige Kollektive belegt eine abwertende Sicht, die die Personen ausschließlich als Flüchtlinge zeigt – und nicht als vieldimensionale Individuen. Die Aberkennung von *agency* geht sogar so weit, dass Flüchtlinge nicht mehr männliche oder weibliche bzw. menschliche Attribute haben, sondern nach Nyers (2006) tierähnlich dargestellt werden und nicht in der Lage zu sein scheinen, eigene Entscheidungen zu treffen. Nyers argumentiert, dass Flüchtlinge keine ausreichenden Kommunikationswege haben, was er nicht auf die reine zwischenmenschliche Sprache, sondern vielmehr die politischen Kommunikation bezieht (Nyers 2006: 102). Dies basiere letztlich darauf, dass Flüchtlinge in einem Konzept gefangen seien, das auf »inklusive Exklusion« basiert, wobei sie

16 Diese Unterscheidung verdeutlicht sich in der aktuellen europäischen Debatte zu Wirtschafts- und Kriegsflüchtlingen (Bade 2015; Scherr 2015) sowie sicheren Herkunftsstaaten (Engelmann 2015c), die politische Akteure systematisch nutzen, um Zuschreibungen zu argumentieren sowie politische Maßnahmen zu legitimieren. Politikerinnen und Politiker nutzen Metaphern der »Flüchtlingswellen, -ströme und -fluten« sowie des vollen Boots zur Beschreibung von Flüchtlingen in oder nahend Europas (Becker/Krause 2015), um begrenzte Aufnahmekapazitäten sowie von Flüchtlingen ausgehende Bedrohungsszenarien zu unterstreichen, was im Oktober 2015 zu asylrechtlichen Einschränkungen führte (MiGAZIN 2015).

»diskursiv und visuell als Tiere dargestellt« seien (Nyers 2006: 126): Das Regime übernimmt als übergeordnetes Regelungssystem Sprache und Entscheidungen für sie.

Das Flüchtlingsregime begründet zwar rechtliche Zugehörigkeit zu einem Asyl-land, aber gewährt es auch eine soziale Zugehörigkeit? Während das Flüchtling-Werden und -Sein von der Aberkennung sozialer Zugehörigkeiten geprägt ist (Pittaway/Pittaway 2004; Scherschel 2014), werden Flüchtlinge in die vermeintlich homogene Flüchtlingsgruppe gedrängt, die ihre Zugehörigkeit scheinbar definiert. Das Flüchtlingslabel symbolisiert vielmehr ein Spannungsverhältnis zwischen konstruierten Gruppenzugehörigkeiten sowie fehlenden Zugehörigkeiten aufgrund der Flucht und der Andersstellung in Asylländern. Malkki präzisiert dies damit, dass »Zugehörigkeit (Identität, Gemeinschaft) und nicht Zugehörigkeit (Entwurzelung, Exil) an einen Ort« (Malkki 1995b: 514) bestehen. Dadurch werden Flüchtlinge in massenhaften Fluchtbewegungen nicht als jene wahrgenommen, die nach »Freiheit oder Macht« suchen, sondern sie werden »dehistorisiert und entpolitisiert« (Malkki 1995b: 514). Sie selbst sind also nicht mehr, sondern andere machen sie zu etwas. Ihre Stellung als Außenseiterinnen und Außenseiter entspricht »mittellos, abhängig, vor allem fremd zu sein, weil sie kein Recht haben dazuzugehören« (Zetter 2007: 187).

Mit der Konstruktion von Passivität, dem Fokus auf die Hilfsbedürftigkeit, der Aberkennung von *agency* und Individualität sowie der fehlenden sozialen Zugehörigkeiten zieht das Flüchtlingslabel eine Objektivierung der Flüchtlinge nach sich (Szczepaniková 2008: 211; Scheel/Ratfisch 2013: 13; Ludwig 2013: 7), wodurch die Einzelperson unsichtbar wird (Polzer 2008; Stepputat/Nyberg Sørensen 2014: 90). Die Aberkennung von Subjektivität und Individualität kritisiert Turton wie folgt:

»[W]e risk seeing them as a homogeneous mass of needy and passive victims. The truth is that there is no such thing as the ›Refugee Experience‹ [...], and there is therefore no such thing as ›the refugee voice‹: there are only the experiences, and the voices, of refugees« (Turton 2003: 7).

Während dies mit dem zuvor erwähnten *policy*-bezogenen Prozess der sozialen Ein- und Ausgrenzung einhergeht, ist es nicht der rechtliche Flüchtlingsstatus an sich, sondern die damit verbundene Akkumulation des zugeschriebenen fremden Andersseins, der homogenen Empfängerinnen und Empfänger, der hilfsbedürftigen und vulnerablen Opfer, durch die das Flüchtlingslabel zum objektivierten und unsichtbaren Flüchtling führt. Folglich ist das Label von Flüchtlingen ein oktroyiertes Konstrukt von Machtvollen über Machtlose, das auf globalen Normen der Schutzbedürftigkeit fußt und durch Richtlinien, Politik und Politiken operationalisiert wird.

Aktuelle Entwicklungen im globalen Flüchtlingsschutz scheinen von den passiven Opferrollen Abstand nehmen zu wollen, indem Kapazitäten und Kompetenzen von Flüchtlingen betont (Betts et al. 2014) und die internationale Nutzung von resi-

lienzfördernden Maßnahmen in der Flüchtlingsarbeit verfolgt werden (UNDP/ UNHCR 2014). Zudem hob das Exekutivkomitee kürzlich hervor:

»[...] not to simply label individuals as ›vulnerable‹ but to analyse the protection context of persons of concern and identify the different vulnerabilities and capacities of all age and gender groups« (UNHCR Executive Committee 2010).

Ob dieser Wandel tatsächlich zu einer nachhaltigen Veränderung der Sicht auf und Zuschreibungen von Flüchtlingen beitragen wird, ist insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen, sicherheitsorientierten Debatten in Europa fraglich. Doch wie wirkt sich das Flüchtlingslabel auf Flüchtlinge aus? Wie nehmen Mitarbeitende von Regierungsinstitutionen und Hilfsorganisationen Flüchtlinge auf lokaler Ebene im Globalen Süden wahr und wie behandeln sie sie? Wie erfahren Flüchtlinge die Behandlung und verstehen sich selbst? Nachfolgend wird anhand einer Fallstudie auf das Flüchtlingslabel auf lokaler Ebene im Globalen Süden eingegangen.

4. Fallstudie: Flüchtlingslabel zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung

Die homogenisierende und viktimisierende Darstellung von Flüchtlingen wird, wie zuvor dargestellt, seit einigen Jahren wissenschaftlich diskutiert und kritisiert. Dabei ist mittlerweile ein Trend von der Kritik hin zur empirischen Untersuchung nachvollziehbar, wie Flüchtlinge das Label erfahren, wie sie sich selbst als Flüchtlinge wahrnehmen und wie sie und ihre Handlungen der oktroyierten Identitätskonstruktion widersprechen. So analysiert Clark-Kazak (2014) beispielsweise das Selbstverständnis jugendlicher Flüchtlinge in Uganda und Ludwig (2013) das von liberischen Flüchtlingen in den USA. Inhetveen (2010: 148-155) untersucht die Internalisierung und proaktive Nutzung der Zuschreibungen der Hilfsbedürftigkeit von Flüchtlingen in Sambia. Horst (2006) geht auf Bewältigungsmechanismen somalischer Flüchtlinge in Kenia und Scherschel (2014) auf die Rolle von Flüchtlingen im deutschen Asylsystem ein. Die Studien zu Ländern im Globalen Süden beziehen sich auf Flüchtlinge in Lagern, die seit dem Zweiten Weltkrieg häufig als Unterbringungsform¹⁷ genutzt werden (Loescher et al. 2012: 11-13) und vielfältige Restriktionen und Gefahren für Flüchtlinge aufweisen (Werker 2007; Krause 2015a; Jacobsen 2001; Hathaway 2005: 471-507). Aus allen genannten empirischen Beiträgen geht hervor, dass das externe Labeling und die damit einhergehenden Identitätszuschreibungen für Flüchtlinge persönlich limitierend sind.

17 Die Genfer Flüchtlingskonvention benennt Flüchtlingslager keineswegs explizit als Unterbringungsform und bleibt in Artikel 21 zu *housing* vage, sodass letztlich staatliche Regeln und Gesetze greifen (UNGA 1951; Weis 1990: 115-117). In mehreren Entscheidungen des Exekutivkomitees wird aber auf den »exclusively civilian and humanitarian character of refugee camps« verwiesen, was eine weitreichende Akzeptanz der Nutzung von Lagern belegt (UNHCR 2014b: Nr. 48 (XXXVIII), 72 (XLIV), 84 (XLVIII), 87 (L), 94 (LIII), 97 (LIV)).

Auch im Rahmen meiner kürzlich durchgeführten Feldforschung im *Kyaka II Refugee Settlement*, einem Flüchtlingslager in Uganda, in der v. a. Personen aus der Demokratischen Republik Kongo angesiedelt sind, kommen Identitätskonstruktionen von Flüchtlingen zum Vorschein, die mit Machtstrukturen und Hierarchisierungen durch Mitarbeitende von Hilfsorganisationen und Regierungsinstitutionen zusammenhängen. Dabei gehen die Fremdwahrnehmung der Flüchtlinge durch die Mitarbeitenden und die Selbstwahrnehmung der Flüchtlinge auseinander. Nachstehend möchte ich diese Erkenntnisse nutzen, um zu hinterfragen, wie das von Hilflosigkeit geprägte Flüchtlingslabel auf lokaler Ebene von Mitarbeitenden dargestellt wird und wie Flüchtlinge die Zuschreibungen erfahren und sich selbst sehen.

Die rechtlichen Rahmungen in Uganda wurden unter dem alten Flüchtlingsgesetz (Government of Uganda 1960) als sehr restriktiv kritisiert¹⁸ (Kaiser 2005: 354; Krause 2013: 147-150). Im Jahr 2009 trat eine Gesetzesänderung in Kraft (Government of Uganda 2006), die deutliche Verbesserungen offenbarte. Flüchtlinge haben u. a. das Recht auf Freizügigkeit (Art. 30), Arbeit und Eigentum (Art. 29,1) sowie landwirtschaftliche Nutzung (Art. 29,1), was den globalen Normen der Genfer Flüchtlingskonvention entspricht, der Uganda bereits 1976 beigetreten ist (UN 2015). Obwohl das Flüchtlingsrecht wie auch die Flüchtlingspolitik in Uganda aufgrund der Entwicklungsorientierung (s. Krause 2015b) eher fortschrittlich erscheint, sollen Flüchtlinge weiterhin an den für sie vorgesehenen Orten – also den Flüchtlingslagern – leben (Government of Uganda 2006: Art. 44) und dürfen nicht ohne Genehmigung umziehen (Art. 44,3), wobei sie im Lager limitierte Möglichkeiten vorfinden und von den Dienstleistungen der Organisationen abhängig bleiben. Die Flüchtlingslager werden administrativ durch den UNHCR und das *Office of the Prime Minister* (OPM) der Regierung Ugandas geleitet, während mehrere Nichtregierungsorganisationen (*non-governmental organizations*, NGOs) die Flüchtlingsarbeit umsetzen. Dadurch haben UNHCR, OPM und die NGOs Machtpositionen gegenüber den Flüchtlingen.

4.1. Fremdwahrnehmung

In Interviews mit Mitarbeitenden von Hilfsorganisationen und Regierungsinstitutionen zeigt sich, dass Flüchtlinge im Einklang mit dem zuvor beschriebenen Label als Nehmerinnen und Nehmer in der von den Organisationen und Institutionen strukturierten Umgebung sowie der durch sie zur Verfügung gestellten Dienstleistungen verstanden werden. Dies verdeutlicht sich insbesondere dadurch, dass Mitarbeitende die vielfältigen, von ihnen bereitgestellten Dienstleistungen und Projekte hervorhoben, von Nahrungsmitteln über Land für Landwirtschaft und medizinische

18 Flüchtlinge hatten in Lagern zu leben, die sie nur mit Erlaubnis verlassen durften (Art. 6, 7, 8). Obwohl sie formal arbeiten durften (Art. 14), schränkten die abgelegenen Regionen der Flüchtlingslager und Restriktionen der Reisen die Arbeitsmöglichkeiten ein (Government of Uganda 1960).

Versorgung bis hin zu Schutz, Bildung etc.¹⁹ Dabei gingen Mitarbeitende auf die Hilfsbedürftigkeit der Flüchtlinge ein, indem sie auf mangelnde Finanzmittel und Unterstützungsrahmen verwiesen: »Assistance is never enough. The needs always overweigh the availability.«²⁰

Im Gegensatz dazu hoben andere die Undankbarkeit, fehlerhafte Nutzung und Missachtung der Dienstleistung und daher ihrer Hilfe hervor. So kritisierte eine Mitarbeiterin: »Sometimes assistance is refused because of an alleged poor quality.«²¹ Eine andere sagte: »The assistance that is given is usually abused or misused in that its purpose is in most case not met. They for example sell it and remain asking for more.«²² Während im ersten Zitat noch von »manchmal« gesprochen wird, stellt das zweite Zitat eine Regelmäßigkeit der fehlerhaften Nutzung heraus, wobei beide Aussagen mit genervtem Duktus getätigt wurden. Dies impliziert, dass die Identitätswahrnehmung der interviewten Mitarbeitenden von einem abwertenden Tenor gegenüber Flüchtlingen gezeichnet war. So sagte eine Mitarbeiterin beispielsweise, dass kongolesische Flüchtlinge nicht an Hygiene glaubten²³ und ein anderer gab an, dass abgelehnte Asylbewerber kriminell seien.²⁴ Auf die Frage, ob Flüchtlinge in die Projektkonzeptionen partizipativ einbezogen würden, erklärte eine Mitarbeiterin, dass hierarchische Top-Down-Entscheidungswege aufgrund der Kurzsichtigkeit der Flüchtlinge wichtig seien.²⁵ Zudem sei die Hilfsbedürftigkeit und Abhängigkeit von den Strukturen durch die Unfähigkeit der Flüchtlinge bedingt: »This [the structures] renders the refugees expectant, lazy, no sense of ownership and sustenance of the development process.«²⁶

Diese Abwertungen werden nicht nur in Interviews deutlich, sondern wurden insbesondere auch im Umgang mit den Flüchtlingen beobachtet. Beispielsweise saßen Flüchtlinge teilweise mehrere Tage vor den Büros der Organisationen oder der Klinik, bis sie von Mitarbeitenden empfangen wurden. Aus der Behandlung wie auch der Sprache über Flüchtlinge zeigt sich, dass die befragten Mitarbeitenden Flüchtlinge im Rahmen einer vermeintlichen Unmündigkeit und Unfähigkeit, Entscheidungen zu treffen, wahrnehmen und sie offenbar kollektiv und somit homogen betrachten. Diese Fremdwahrnehmung nutzen sie zur Legitimierung ihrer Handlungen, was den beschriebenen Hierarchisierungen auf globaler Ebene entspricht, in denen hegemoniale Akteure ebenfalls Identitätsbilder von vermeintlich unfähigen und homogenen, als Flüchtlinge klassifizierten Personen konstruieren, für die sie Entscheidungen treffen (müssen).

19 Experteninterview (EI) mit einem Mitarbeiter des *Danish Refugee Council* (DRC) am 26.3.2014; EI mit einer Mitarbeiterin des *Africa Humanitarian Action* (AHA) am 22.4.2014; EI mit einer anonymen Mitarbeiterin am 11.5.2014.

20 EI mit einer Mitarbeiterin des UNHCR am 10.4.2014 (schriftlich überreicht); siehe auch EI mit einer Mitarbeiterin des DRC am 20.5.2014 (schriftlich überreicht); EI mit einem Mitarbeiter des AHA am 14.3.2014 im *Base Camp*, Kyaka II.

21 EI mit einer Mitarbeiterin des AHA am 22.4.2014 (schriftlich überreicht).

22 EI mit einer anonymen Mitarbeiterin am 11.5.2014 (schriftlich überreicht).

23 EI mit einer Mitarbeiterin des UNHCR am 27.3.2014 (schriftlich überreicht).

24 EI mit einem Mitarbeiter des OPM am 19.3.2014 im *Base Camp*, Kyaka II.

25 EI mit einer Mitarbeiterin des AHA am 26.3.2014 im *Base Camp*, Kyaka II.

26 EI mit einem anonymen Mitarbeiter am 10.4.2014 (schriftlich überreicht).

4.2. Wahrnehmung der Fremdwahrnehmung

Doch wie erfahren Flüchtlinge die Behandlung der Mitarbeitenden im Flüchtlingslager? Grundsätzlich äußerte sich die überwiegende Mehrheit der befragten Flüchtlinge verletzt über die für sie schwierigen Bedingungen in Kyaka II. Ein Mann betonte beispielsweise die Herausforderungen und Abhängigkeiten sowie die Willkürlichkeit der Organisationen und Maßnahmen und verglich das Flüchtlingslager letztlich mit einem Gefängnis: »[...] you feel like you are in a prison of some sort.«²⁷ Eine Frau beklagte, dass die Organisationen Flüchtlingen jegliche Möglichkeiten und Räume für Mitsprache verweigern: »They say we refugees report and destroy their work.«²⁸ Andere Flüchtlinge erklärten zudem, dass es keine Hoffnung für sie gebe, dass sie nicht sicher seien²⁹ und dass die Mitarbeitenden sie missachteten und beschimpften.³⁰

Demnach nehmen Flüchtlinge die Behandlung durch die Organisationen und die ihr zugrundeliegende Identitätszuschreibung als erniedrigend wahr. Sie erklärten, dass ihnen keine Identität und Zugehörigkeit mehr zugestanden werde und sie nicht menschlich behandelt würden:

»They [the organizations] think for us we are refugees. [...] We are refugees but cannot make decisions of our own. [...] It seems you don't have identity, you don't belong. You are just there, like just something. Anytime they take decisions on you [...], they will say get your property and leave. And you will go.«³¹

»They [the organizations] don't treat us humanly. Sometimes you are just sharing something and they will say, »What are you talking about, you refugee.«³²

Diese Wahrnehmungen der Behandlungen wurden von vielen Flüchtlingen geteilt, sodass es nicht nur einzelne betraf, sondern vielmehr kollektive Auswirkungen hatte. Diese Fremdwahrnehmung steht jedoch den Handlungen der Flüchtlinge spannungsbehaftet gegenüber, denn Flüchtlinge organisieren sich nicht nur in verschiedenen Gruppen wie beispielsweise Frauengruppen, sondern treffen auch Entscheidungen und schaffen sich Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten. Dies zeigt sich besonders deutlich in der Suche nach Arbeitsmöglichkeiten, um genau diesen auferlegten Abhängigkeiten zu entgehen und selbstständig zu sein.³³

Zu der abwertenden Behandlung kommt eine Hierarchisierung in der Einteilung der Flüchtlinge gemäß ihrer Herkunftsländer hinzu. Während kongolesische Flüchtlinge die größte Gruppe im *Kyaka II Refugee Settlement* darstellen, sind dort u. a. auch kleinere Zahlen von Personen aus Burundi, Ruanda, Tansania und dem Südsudan präsent. Nach Aussage eines Flüchtlings werden die kongolesischen Flüchtlin-

27 EED mit einem männlichen Flüchtling am 27.3.2014 im *Base Camp*, Kyaka II.

28 EED mit einem weiblichen Flüchtling, am 14.3.2014 im *Base Camp*, Kyaka II.

29 EED mit einem männlichen Flüchtling, am 28.3.2014 im *Base Camp*, Kyaka II.

30 EED mit einem weiblichen Flüchtling, am 12.3.2014 im *Base Camp*, Kyaka II.

31 EED mit einem weiblichen Flüchtling am 27.3.2014 im *Base Camp*, Kyaka II.

32 EED mit einem männlichen Flüchtling am 5.3.2014 in *Kaborogota Zone*, Kyaka II.

33 EED mit einem weiblichen Flüchtling am 18.3.2014 in *Swe Swe Zone*, Kyaka II; EED mit einem weiblichen Flüchtling am 18.3.2014 im *Base Camp*, Kyaka II.

ge bevorzugt unterstützt und erhalten bessere Zugänge zu Hilfe als Flüchtlinge anderer Nationalitäten.³⁴ Insbesondere ruandische Flüchtlinge leiden unter regelmäßigen Abschiebedrohungen vor allem durch Regierungsvertreterinnen und -vertreter³⁵ und erfahren diskriminierende Behandlung durch Lehrpersonen in Schulen,³⁶ so dass sie sich in Kyaka II nicht beschützt fühlen. Ein ruandischer Flüchtling erklärte, dass er deswegen seine wahre Herkunft verleugnen und sich als Kongolese registrieren lassen musste.³⁷ Dies verdeutlicht die Hierarchisierung der Flüchtlingsgruppen, die Auswirkungen auf soziale Ein- und Ausgrenzungsprozesse sowie die entsprechend klassifizierten Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen.

4.3. Selbstwahrnehmung

Während Flüchtlinge die Fremdwahrnehmung, die übergestülpten Identitätszuschreibungen und Restriktionen als limitierend erfahren, stellt sich die Frage, wie sie sich selbst wahrnehmen. Welches Selbstverständnis haben sie? Flüchtlinge beschreiben ihre Stellung vornehmlich im Kontext der vielfältigen Herausforderungen im *Kyaka II Refugee Settlement*, wodurch kontextualisierte Muster der Selbstwahrnehmung zum Vorschein treten: einerseits Anspruchsträgerinnen und -träger auf von Hilfsleistungen und andererseits ohnmächtige Opfer in der Situation. Im Gegensatz dazu steht, dass Flüchtlinge auf persönliche Fragen zu ihrer Person unabhängig von Zuschreibungen antworteten, was demnach ein drittes Muster darstellt.

Das Verständnis von Flüchtlingen, spezifische Ansprüche auf Dienstleistungen zu haben, zeigt sich insbesondere in der Kritik nicht hinreichender Leistungen und in entsprechenden Forderungen. So sagte ein Mann explizit, dass der UNHCR für den Schutz verantwortlich sei, die Rolle aber nicht erfülle³⁸, wobei ein anderer die ugandischen Behörden kritisierte: »[...] you are undermined by OPM yet they are supposed to be your protectors«. ³⁹ Auch in Fokusgruppendifkussionen hoben Frauen und Männer den Anspruch auf Schutz hervor, der aber nur ungenügend umgesetzt werde. Ein Mann betonte, dass Flüchtlinge lediglich Plastikdecken und andere Dinge erhielten, Organisationen sie aber zum Schutz im Flüchtlingslager unterbringen würden: »[W]e are supposed to be protected by them«. ⁴⁰ Dabei beziehen sich die Flüchtlinge auf ihre Rechte, denn UNHCR und OPM sind für den Flüchtlingschutz zuständig und haben die entsprechende Schutzverantwortung (Government of Uganda 2006: Art. 8). Mit dem Erhalt des Flüchtlingsstatus haben Flüchtlinge demnach zum Teil ein Verständnis von sich und ihren Rollen, das mit einem Anspruch auf Schutz und Unterstützung verknüpft ist.

34 EED mit einem männlichen Flüchtling am 28.3.2014 im *Base Camp*, Kyaka II.

35 Fokusgruppendifkussion (FGD) mit religiösen Führern am 19.3.2014 im *Base Camp*, Kyaka II.

36 EED mit einem männlichen Flüchtling am 18.3.2014 im *Base Camp*, Kyaka II.

37 EED mit einem männlichen Flüchtling am 19.3.2014 im *Base Camp*, Kyaka II.

38 EED mit einem männlichen Flüchtling am 28.3.2014 im *Base Camp*, Kyaka II.

39 EED mit einem männlichen Flüchtling am 27.3.2014 im *Base Camp*, Kyaka II.

40 FGD mit einem männlichen Flüchtling am 13.3.2014 im *Base Camp*, Kyaka II.

Andererseits zeigt sich eine Selbstwahrnehmung als quasi ohnmächtige Opfer, was Flüchtlinge insbesondere mit Blick auf die restriktiven Bedingungen äußerten. So sagte eine Frau: »I depend on the decisions of the government, I am living in a foreign country and have to live under the government decisions and I have to just accept«. ⁴¹ Ein Mann gab an: »[...] here we are restricted to move anyhow. We are expected to ask for permission wherever we want to go«. ⁴² In einer Diskussion hoben lokale Führer, also leitende Personen sozialer Gruppen im Lager, zudem hervor, dass sie nichts tun könnten außer zu warten, bis andere für sie Probleme lösten. ⁴³ Somit geht die Selbstwahrnehmung von Flüchtlingen als Opfer mit einer gewissen Resignation einher, die Strukturen nicht verändern zu können und hinnehmen zu müssen.

Während die Anspruchs- und Opferhaltungen darauf hinweisen, dass Flüchtlinge die Zuschreibungen des Labels aufheben und internalisieren, verschwindet der Bezug auf das Label vollends bei Fragen, die sich auf ihre Personen, Meinungen und Hintergründe beziehen. Dies zeigte sich eindrücklich bei Fragen, welchen Arbeitsmöglichkeiten Flüchtlinge nachgehen und wie sie ihre Geschlechterbeziehungen verstehen. Neben der Arbeit auf dem Feld, meist für ugandische Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, oder der gemeindebasierten Erwachsenenbildung ⁴⁴ etablierten Flüchtlinge wirtschaftliche Netzwerke mit Regionen außerhalb der Siedlung, um u. a. Stoffe und Nahrung zu kaufen und in der Siedlung zu verkaufen. ⁴⁵ Mit Blick auf die Geschlechterbeziehungen erläuterten Flüchtlinge Aufgabenfelder von Frauen und Männern, hierarchische Strukturen und das Gewaltausmaß in Beziehungen, was auf vielfältige Gründe zurückgeführt wurde (Krause 2015a). Diese Erklärungen wurden zwar im Kontext der Flüchtlingssiedlung und unter Berücksichtigung der Strukturen dargelegt, indem Flüchtlinge beispielsweise selbstständige Einkommensmöglichkeiten suchten, weil die Hilfe der Organisationen nicht ausreichte, oder Gewalttaten von Männern damit begründet wurden, dass sie ihre hegemoniale Rolle aufrechterhalten wollten, die sie auch durch die Entscheidungsmacht von Organisationen bedroht sahen. ⁴⁶ Im Kontrast zu den vorher beschriebenen Haltungen erklärten Flüchtlinge jedoch geschlechtsübergreifend ihre persönlichen Stellungen und Meinungen, die zwar durch den Kontext gerahmt werden und bedingt sind, aber unabhängig vom Flüchtlingslabel dargestellt wurden. Die Flüchtlinge sahen sich selbst vielmehr im Rahmen ihrer jeweiligen Familienstrukturen, Herkunft und ethnischen Zugehörigkeit sowie Ausbildung, was den vorherigen, homogenisierenden Mustern widerspricht.

41 EED mit einem weiblichen Flüchtling am 27.3.2014 im *Base Camp*, Kyaka II.

42 EED mit einem männlichen Flüchtling am 27.3.2014 im *Base Camp*, Kyaka II.

43 FGD mit lokalen Führern am 20.3.2014 im *Base Camp*, Kyaka II.

44 EED mit einem männlichen Flüchtling am 27.2.2014 im *Base Camp*, Kyaka II.

45 EED mit einem weiblichen Flüchtling am 18.3.2014 in *Swe Swe Zone*, Kyaka II; EED mit einem weiblichen Flüchtling am 18.3.2014 im *Base Camp*, Kyaka II.

46 FGD mit religiösen Führern am 19.3.2014 im *Base Camp*, Kyaka II.

4.4. Labeling zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung

Die Untersuchung zeigt, wie sich das Labeling in der hierarchisierten Behandlung der Flüchtlinge als homogene, unfähige und undankbare Gruppen durch Regierungsinstitutionen und Hilfsorganisationen offenbart. Dabei übernehmen UNHCR, OPM und die NGOs auf der lokalen Ebene der Flüchtlingslager die Rolle der politischen Eliten, die auf internationaler bzw. nationaler Ebene die Staatenvertreterinnen und -vertreter einnehmen; die unterschiedlichen Ebenen gleichen sich darin, dass die Akteure Entscheidungen für Flüchtlinge treffen und für sie (als Objekte des Systems) Schutz bereitstellen, wovon sie abhängig sind. Diese Zusammenhänge offenbaren auf beiden Ebenen asymmetrische Machtverhältnisse. Dies zeigt sich insbesondere auch an der kritisierten Undankbarkeit der Flüchtlinge, denn sie symbolisiert nicht nur die zugeschriebene Empfängerrolle der Flüchtlinge (anstelle von Rechtsansprüchen). Die erwartete Dankbarkeit impliziert auch eine fehlende Zugehörigkeit, da die Flüchtlinge nicht als inhärenter Teil der Gemeinschaft angesehen werden.

Während Flüchtlinge unter der Fremdwahrnehmung, Identitätszuschreibung und erniedrigenden Behandlung leiden, scheint ihre Selbstwahrnehmung zwar von dem Labeling beeinflusst zu sein, aber auch darüber hinauszugehen. So wurden einerseits Anspruchs- und Opferhaltungen formuliert, die sich primär auf ihren Status als Flüchtlinge bzw. auf das Flüchtling-Sein zu beziehen scheinen. Als eigenständige Personen sprachen sie andererseits über sich selbst, ihre Beziehungen und Neigungen vielmehr gerahmt von Familienstrukturen, Herkunft und ethnischen Zugehörigkeiten, wobei das Flüchtling-Sein lediglich den Kontext darstellte.

Indem mit dem Flüchtlingslabel gewisse Identitätszuschreibungen der Flüchtlinge formuliert und entsprechende Behandlungen legitimiert werden, findet eine Hierarchisierung von Flüchtlingen als Menschen niedrigerer Klasse insgesamt statt, wobei zudem strukturierte Abstufungen bzw. Klassifizierungen von Flüchtlingsgruppen je nach der Herkunft nachvollziehbar sind. Diese Hierarchisierung der Flüchtlingsgruppen offenbart, dass das Labeling als *Andere* nicht nur durch Politiken geformt wird sowie im interpersonalen Umgang und der verbalen Auseinandersetzung zu erkennen ist, sondern es auch die Politiken selbst formt. Denn indem Zuschreibungen und Ausgrenzungen politisch und rechtlich festgesetzt werden, wirkt es sich im Umkehrschluss auch auf politische, rechtliche und soziale Prozesse aus. Ähnliche Entwicklungen sind auf globaler Ebene mit den zuvor diskutierten unterschiedlichen Kategorien und konstruierten Labels zu beobachten. Problematisch ist allerdings, dass die auseinanderdriftende Selbst- und Fremdwahrnehmung sowie die Wirkungen des Flüchtlingslabels offenbar nicht von beiden Seiten – den Gelabelten und den Labelnden – wahrgenommen werden: Sind sich Flüchtlinge darüber bewusst und leiden darunter, scheinen sich Mitarbeitende weder über die limitierende Rechtsrahmung und Flüchtlingspolitik noch die Folgen ihrer Rhetorik und Handlungen im Klaren zu sein. Dies ist ein Aspekt, der wissenschaftlich bislang unbeachtet blieb.

Durch die weltweiten Ähnlichkeiten des Aufbaus, der Verwaltung und der Bedingungen von Flüchtlingslagern sind die hier beschriebenen Erkenntnisse auch über den

Einzelfall hinaus relevant und stehen im Zusammenhang mit weiteren Studien zu anderen Kontexten. Auch Clark-Kazak (2014), Inhetveen (2010) und Horst (2006) betonen, dass das Flüchtlingslabel zwar auf Personen wirkt, ihr Selbstverständnis indes davon abweicht. Inhetveen (2010: 148-155) beschreibt, wie Flüchtlinge einerseits ihren rechtlichen Anspruch auf Unterstützung unterstreichen und wie sie andererseits das Label bewusst aufnehmen und aktiv für sich als Ressource nutzen, um entsprechende Vorteile aus der Situation zu ziehen. Obgleich Letzteres im Zusammenhang mit der zuvor genannten Anspruchshaltung steht, kann es durch die Fallstudie im *Kyaka II Refugee Settlement* nicht bestätigt werden.

Obgleich sich meine Forschung auf Flüchtlingslager im Globalen Süden konzentriert, können Rückschlüsse zum Globalen Norden gezogen werden. Denn auch in Deutschland werden Flüchtlinge in Lagerkonstrukten, den Erstaufnahmeeinrichtungen, über einen mehrmonatigen Zeitraum untergebracht, wo sie abhängig von den Strukturen und externen Akteuren sind (s. Pieper 2013). Obwohl diese Strukturen in Deutschland wissenschaftlich bislang wenig aufgearbeitet sind, ist auch hier zu erwarten, dass die Behandlung und Verwaltung mit Identitätszuschreibungen einhergehen und dass sich die Zuschreibungen von der Selbstwahrnehmung von Flüchtlingen unterscheiden.

5. Schlussbetrachtungen und Ausblick

Das Ziel des Beitrags war es, Label und Labeling von Flüchtlingen mit seinen Implikationen zu hinterfragen. Es zeigt sich, dass die Analyse des Flüchtlingslabels ein differenziertes Verständnis von dem oktroyierten Konzept, den Identifikationsprozessen und Identitätsmerkmalen sowie metaphorischen und symbolischen Bedeutungen ermöglicht. Das Labeling basiert auf globalen Normen des internationalen Flüchtlingsregimes und der Flüchtlingspolitiken und ist als oktroyiertes Konzept mit materiellen Bedeutungen für die als Flüchtlinge determinierten Personen zu sehen. Aufgrund der formalen Systematik, die Flüchtlinge global als Rechtsinhaberinnen und -inhaber bzw. als Nehmerinnen und Nehmer sowie Staaten als Pflichtenträger bzw. Geber rahmt, werden Flüchtlinge zu Objekten des Regelungssystems und Abhängigkeitsstrukturen werden perpetuiert. Dabei werden diverse Kategorien von Fliehenden oder Migrantinnen und Migranten mit Labels unterschieden, was zwar zu einem gewissen Grad rechtlich fundiert ist, jedoch auch weitgehende politisierte Inhalte transportiert. Mit der verrechtlichten Fundierung des Labels kann besonders deutlich die Situierung von Normen und Normabweichungen dargestellt werden, denn die rechtliche Statuskategorie des Flüchtlings wie auch die Kategorien anderer fliehender Gruppen gehören nicht in die Norm der Staatsbürgerinnen und -bürger. Die Identifikationsprozesse und Identitätsmerkmale hängen mit spezifischen Zuschreibungen zusammen, die von politischen Eliten ausgehen. Das Flüchtlingslabel geht somit mit politisierten Klassifizierungen von Personengruppen und sozialen Ein-, Ab- und Ausgrenzungsprozessen einher. Insbesondere mit Blick auf Flüchtlinge im Globalen Süden zeigt sich, dass ihre Identität symbolisch

als hilfsbedürftige, homogene und unmündige Opfer konstruiert wird, die losgelöst von ihren Erfahrungen und Hintergründen besteht.

Mithilfe der Fallstudie in Uganda wurde nachgezeichnet, wie das Labeling die Fremdwahrnehmungen von kongolesischen Flüchtlingen prägt, wie sich dies auf die Flüchtlinge auswirkt und wie sie sich selbst wahrnehmen. Dabei gingen die Wahrnehmungen spannungsbehaftet auseinander, indem sich Homogenisierung und Heterogenität sowie Passivität und Aktivität bzw. Resilienz gegenüberstellten. Denn während Flüchtlinge einerseits unter den Zuschreibungen und Behandlungen leiden, widersprechen ihre tatsächlichen Handlungen der zugeschriebenen Unfähigkeit und Hilfsbedürftigkeit. Andererseits nutzen Hilfsorganisationen die Zuschreibungen wie Undankbarkeit und Unfähigkeit, um die Hierarchisierung und Entmündigung der Flüchtlinge zu legitimieren. Somit wurde deutlich, dass das Labeling nicht nur auf globaler Ebene durch politische Eliten, sondern auch auf lokaler Ebene durch lokale Eliten der Mitarbeitenden von Regierungsinstitutionen und Organisationen stattfindet. Im Zusammenhang mit der globalen und lokalen Ebene zeigte sich außerdem, dass das Flüchtlingslabel mit vielschichtigen Zuschreibungen einhergeht, die regional verortet und somit kontextspezifisch sind, sowie zeitlichen und geografischen Wandlungen unterliegen.

Die Analyse verdeutlicht letztlich, dass das Flüchtlingslabel zwar auf bürokratischen und verrechtlichten Prozessen basiert, aber insbesondere im Kontext seiner politisierten und politisierenden Wirkung zu sehen ist. Denn mit dem Labeling gehen Ein-, Ab- und Ausgrenzungsprozesse einher, die auf der Grundlage von Interessen der politischen Eliten kreiert, nicht aber natürlich entstanden sind. Und es sind jene Eliten, die auf internationaler Ebene zur Normsetzung beitragen und auf nationaler und lokaler Ebene über die (fehlende) Umsetzung jener Normen entscheiden. Sie haben es damit in der Hand, die durch das Labeling vermittelten Ausgrenzungsprozesse in Integrationsprozesse zu ändern.

Scherschel (2014: 75) betont, dass die Betrachtung von Flüchtlingen die Art und Weise herausfordert, wie moderne nationalstaatliche Gesellschaften über Zugehörigkeit und Ausgrenzung denken, was auch auf die Forschung übertragen werden kann. Zwar unterstreichen Scalettaris (2007) und Bakewell (2008) die Irrelevanz des Labels *Flüchtling* für wissenschaftliche Untersuchungen von Zwangsmigration. Doch manifestieren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht trotz der Kritik an der Homogenisierung von Flüchtlingen implizit genau dieses Label, wenn sie die Abstraktion und Generalisierung individueller Flüchtlingserfahrungen anstreben? Obgleich der Korpus wissenschaftlicher Literatur über das Flüchtlingslabel in den vergangenen Jahren gewachsen ist, wird der bürokratische Prozess und das damit zusammenhängende Labeling grundlegend hingenommen. Vor allem mit Blick auf die Normsetzung und -umsetzung und das Labeling von Flüchtlingen entstehen demgegenüber Fragen nach Praktiken, institutionellen Logiken und Zuständigkeiten, deren wissenschaftliche Untersuchung insbesondere aus einer neo-institutionalistischen Perspektive von Bedeutung ist, um die organisatorischen Strukturen, institutionellen Werte wie auch Machtkonstellationen dezidiert zu berücksichtigen.

Literatur

- Agamben, Giorgio* 1998: Homo Sacer: Sovereign Power and Bare Life, Stanford.
- Akers, Ronald L.* 1968: Problems in the Sociology of Deviance: Social Definitions and Behavior, in: Social Forces 46: 4, 455-465.
- Albert, Matthew* 2010: Prima Facie Determination of Refugee Status: An Overview and its Legal Foundation (Refugee Studies Centre Working Paper Series, Nr. 55), Oxford.
- Aleinikoff, T. Alexander* 1992: State-centered refugee law: From resettlement to containment, in: Michigan Journal of International Law 14: 1, 120-138.
- Bade, Klaus J.* 2015: »Wirtschaftsflüchtlinge« als »Scheinasyllanten«, in: MiGAZIN, <http://www.migazin.de/2015/06/29/zur-karriere-funktion-begriffe-asyllpolitik/>; 11.4.2016.
- Bakewell, Oliver* 2008: Research Beyond the Categories: The Importance of Policy Irrelevant Research into Forced Migration, in: Journal of Refugee Studies 21: 4, 432-453.
- Becker, Howard S.* 1981: Außenseiter, Frankfurt a. M.
- Becker, Howard S.* 2014: Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens, 2. Auflage, Wiesbaden.
- Becker, Johannes M./Krause, Ulrike* 2015: Flucht und ihre Ursachen, in: FlüchtlingsforschungsBlog, 18.9.2015, <http://fluechtlingsforschung.net/flucht-und-ihre-ursachen/>; 22.2.2016.
- Betts, Alexander/Bloom, Louise/Kaplan, Josiah/Omata, Naohiko* 2014: Refugee Economies: Rethinking Popular Assumptions, Oxford.
- Betts, Alexander/Durieux, Jean-François* 2007: Convention Plus as a Norm-setting Exercise, in: Journal of Refugee Studies 20: 3, 509-535.
- Brubaker, Rogers* 2012: Categories of Analysis and Categories of Practice: a Note on the Study of Muslims in European Countries of Immigration, in: Ethnic and Racial Studies 36: 1, 1-8.
- Brun, Cathrine* 2010: Hospitality: Becoming »IDPs« and »Hosts« in Protracted Displacement, in: Journal of Refugee Studies 23: 3, 337-355.
- Buckley-Zistel, Susanne* 2013: Redressing Sexual Violence in Transitional Justice and the Labelling of Women as »Victims«, in: Safferling, Christoph/Bonacker, Thorsten (Hrsg.): Victims of International Crimes: An Interdisciplinary Discourse, Heidelberg, 91-100.
- Burnett, Kari* 2013: Feeling Like an Outsider: a Case Study of Refugee Identity in the Czech Republic (New Issues in Refugee Research, Nr. 251), Genf.
- Calavita, Kitty* 2006: Gender, Migration, and Law: Crossing Borders and Bridging Disciplines, in: International Migration Review 40: 1, 104-132.
- Castles, Stephen* 2003: Towards a Sociology of Forced Migration and Social Transformation, in: Sociology 37: 1, 13-34.
- Castles, Stephen* 2007: The Migration-asylum Nexus and Regional Approaches, in: Kneebone, Susan/Rawlings-Sanaei, Felicity (Hrsg.): New Regionalism and Asylum Seekers: Challenges Ahead, New York, NY, 25-42.
- Chimni, Bhupinder S.* 1998: The Geopolitics of Refugee Studies: A View from the South, in: Journal of Refugee Studies 11: 4, 350-374.
- Clark-Kazak, Christina R.* 2014: »A Refugee is Someone Who Refused to be Oppressed«: Self-Survival Strategies of Congolese Young People in Uganda, in: Stability: International Journal of Security and Development 3: 1, Art. 13.
- Edward, Jane K.* 2007: Sudanese Women Refugees: Transforming and Future Imaginings, Basingstoke.
- Edwards, Alice* 2003: Age and Gender Dimensions in International Refugee Law, in: Feller, Erika/Türk, Volker/Nicholson, Frances (Hrsg.): Refugee Protection in International Law. UNHCR's Global Consultations on International Protection, Cambridge, 46-80.
- Engelmann, Claudia* 2015: »Die anderen machen es doch auch«. Die deutsche Regelung zu sicheren Herkunftsstaaten im europäischen Vergleich, in: FlüchtlingsforschungsBlog, 3.2.2015, <http://fluechtlingsforschung.net/die-anderen-machen-es-doch-auch/>; 4.2.2016.

- Enloe, Cynthia 2014: Bananas, Beaches and Bases: Making Feminist Sense of International Politics, 2. Auflage, Berkeley, CA.
- Feller, Erika 2001: The Evolution of the International Refugee Protection Regime, in: Journal of Law and Policy 2001: 5, 129-143.
- Firth, Georgina/Mauthe, Barbara 2013: Refugee Law, Gender and the Concept of Personhood, in: International Journal of Refugee Law 25: 3, 470-501.
- Foster, Michelle 2009: International Refugee Law and Socio-economic Rights: Refuge from Deprivation, Cambridge.
- Fresia, Marion 2014: Building Consensus within UNHCR's Executive Committee: Global Refugee Norms in the Making, in: Journal of Refugee Studies 27: 4, 514-633.
- Girtler, Roland 2001: Methoden der Feldforschung, 4. Auflage, Wien.
- Goodwin-Gill, Guy S. 2014: The International Law of Refugee Protection, in: Fiddian-Qasbiyeh, Elena/Loescher, Gil/Long, Katy/Sigona, Nando (Hrsg.): The Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies, Oxford, 36-47.
- Guest, Greg 2015, Sampling and Selecting Participants in Field Research, in: Bernard, H. Russell/Gravlee, Clarence C. (Hrsg.): Handbook of Methods in Cultural Anthropology, 2. Auflage, London, 215-250.
- Hammerstad, Anne 2014: The Rise and Decline of a Global Security Actor: UNHCR, Refugee Protection, and Security, Oxford.
- Harrell-Bond, Barbara E. 1986: Imposing Aid. Emergency Assistance to Refugees, Oxford.
- Hathaway, James C. 2005: The Rights of Refugees under international Law, Cambridge.
- Hollomotz, Andrea 2013: Disability, Oppression and Violence: Towards a Sociological Explanation, in: Sociology 47: 3, 477-493.
- Hoyle, Carolyn/Bosworth, Mary/Dempsey, Michelle 2011: Labelling the Victims of Sex Trafficking: Exploring the Borderland between Rhetoric and Reality, in: Social & Legal Studies 20: 3, 313-329.
- Horst, Cindy 2006: Transnational Nomads: How Somalis Cope with Refugee Life in the Dadaab Camps of Kenya, Oxford.
- Hyndman, Jennifer/Nylund, Bo Viktor 1998: UNHCR and the Status of Prima Facie Refugees in Kenya, in: International Journal of Refugee Law 10: 1/2, 21-48.
- Hyndman, Jennifer/Giles, Wenona 2011: Waiting for What? The Feminization of Asylum in Protracted Situations, in: Gender, Place & Culture 18: 3, 361-379.
- Indra, Doreen Marie 1999: Engendering Forced Migration: Theory and Practice, New York, NY.
- Inheteven, Katharina 2010: Die Politische Ordnung des Flüchtlingslagers. Akteure – Macht – Organisation. Eine Ethnographie im Südlichen Afrika, Bielefeld.
- Jacobsen, Karen 2001: The Forgotten Solution: Local Integration for Refugees in Developing Countries (New Issues in Refugee Research Nr. 45), Genf.
- Kaiser, Tania 2005: Participating in Development? Refugee Protection, Politics and Developmental Approaches to Refugee Management in Uganda, in: Third World Quarterly 26: 2, 351-367.
- Krause, Ulrike 2013: Linking Refugee Protection with Development Assistance. Analyses with a Case Study in Uganda, Baden-Baden.
- Krause, Ulrike 2014: Zwischen Historie und Aktualität: Kritische Betrachtung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951) mit Beachtung des Protokolls (1967), in: Zeitschrift für Menschenrechte 8: 2, 102-124.
- Krause, Ulrike 2015a: Zwischen Schutz und Scham? Flüchtlingslager, Gewalt und Geschlechterverhältnisse, in: Peripherie: Zeitschrift für Politik und Ökonomie in der Dritten Welt 35: 138/139, 235-259.
- Krause, Ulrike 2015b: Nachhaltige Entwicklung und Menschenrechtsschutz für Flüchtlinge? Eine Diskussion am Beispiel Ugandas, in: Brosig, Malte/Hasenkamp, Miao-Ling (Hrsg.): Menschenrechte, Bildung und Entwicklung – Bestandsaufnahme ihrer Zusammenhänge, Opladen, 201-229.

- Larcombe, Wendy 2002: The »Ideal« Victim v Successful Rape Complainants: Not What You Might Expect, in: *Feminist Legal Studies* 10: 2, 131-148.
- Link, Bruce G./Phelan, Jo C. 2001: Conceptualizing Stigma, in: *Annual Review of Sociology* 27, 363-385.
- Loescher, Gil 1996: *Beyond Charity: International Cooperation and the Global Refugee Crisis*, New York, NY.
- Loescher, Gil, Betts/Alexander/Milner, James H. S. 2012: *UNHCR: The Politics and Practice of Refugee Protection*, 2. Auflage, London.
- Long, Katy 2014; Rethinking »Durable« Solutions, in: Fiddian-Qasmiyeh, Elena/Loescher, Gil/Long, Katy/Sigona, Nando (Hrsg.): *The Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies*, Oxford, 475-487.
- Long, Katy 2015: *From Refugee to Migrant? Labor Mobility's Protection Potential*, Washington, D.C.
- Lubkemann, Stephen C. 2008: *Culture in Chaos. An Anthropology of the Social Condition in War*, Chicago, IL.
- Ludwig, Bernadette 2013: »Wiping the Refugee Dust from My Feet«: Advantages and Burdens of Refugee Status and the Refugee Label, in: *International Migration* 54: 1, 5-18.
- Malkki, Liisa H. 1995a: Purity and Exile: Violence, Memory, and National Cosmology among Hutu Refugees in Tanzania, Chicago, IL.
- Malkki, Liisa H. 1995b: Refugees and Exile: From »Refugee Studies« to the National Order of Things, in: *Annual Review of Anthropology* 24, 495-523.
- Markard, Nora 2007: Fortschritte im Flüchtlingsrecht? Gender Guidelines und geschlechtsspezifische Verfolgung, in: *Kritische Justiz: Vierteljahresschrift für Recht und Politik* 40: 4, 373-390.
- Markard, Nora 2012: *Kriegsflüchtlinge. Gewalt gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten als Herausforderung für das Flüchtlingsrecht und den subsidiären Schutz*, Tübingen.
- Markard, Nora 2015: Ein neues Schutzkonzept? Der Einfluss der Menschenrechte auf den internationalen Schutz, in: *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik* 2, 56-61.
- McDowell, Linda 2008: Old and New European Economic Migrants: Whiteness and Managed Migration Policies, in: *Journal of Ethnic and Migration Studies* 35: 1, 19-36.
- MiGAZIN 2015: Bundeskabinett verabschiedet Asylpaket, 30.9.2015, in: <http://www.migazin.de/2015/09/30/bundeskabinett-asylpaket-eine-politik-abschreckung/>; 4.2.2016.
- Nowak, Manfred 2002: *Einführung in das internationale Menschenrechtssystem*, Wien.
- Nyers, Peter 2006: *Rethinking Refugees: Beyond States of Emergency*, New York, NY.
- OCHA (*Office for the Coordination of Humanitarian Affairs*) 2001: *Guiding Principles on Internal Displacement*, New York, NY.
- Paechter, Carrie 2006: Masculine Femininities/Feminine Masculinities: Power, Identities and Gender, in: *Gender and Education* 18: 3, 253-263.
- Pieper, Tobias 2013: *Zur Mikrophysik der Herrschaft in der deutschen Flüchtlingspolitik*, 2. Auflage, Münster.
- Pittaway, Eileen/Pittaway, Emma 2004: Refugee Woman: A Dangerous Label. Opening A Discussion the Role of Identity and Intersectional Oppression in the Failure of the International Refugee Protection Regime For Refugee Women, in: *Australian Journal of Human Rights* 10: 2.
- Polzer, Tara 2008: Invisible Integration: How Bureaucratic, Academic and Social Categories Obscure Integrated Refugees, in: *Journal of Refugee Studies* 21: 4, 476-497.
- Ryan, Kathryn M. 2011: The Relationship between Rape Myths and Sexual Scripts: The Social Construction of Rape, in: *Sex Roles* 65: 11/12, 774-782.
- Scalettaris, Giulia 2007: Refugee Studies and the International Refugee Regime: a Reflection on a Desirable Separation, in: *Refugee Survey Quarterly* 26: 3, 36-50.
- Scheel, Stephan/Ratfisch, Philipp 2013: Refugee Protection Meets Migration Management: UNHCR as a Global Police of Populations, in: *Journal of Ethnic and Migration Studies* 40: 6, 924-941.

- Scheel, Stephan/Squire, Vicki* 2014: Forced Migrants as »Illegal« Migrants, in: Fiddian-Qasmiyeh, Elena/Loescher, Gil/Long, Katy/Sigona, Nando (Hrsg.): The Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies, Oxford, 188-202.
- Scherr, Albert* 2015: Wer ist ein Flüchtling? Impulse für sozialwissenschaftliche Diskussionen, in: FlüchtlingsforschungBlog, 6.4.2015, <http://fluechtlingsforschung.net/wer-ist-ein-fluechtling/>; 4.2.2016.
- Scherschel, Karin* 2014: Who is a Refugee? Reflections on Social Classifications and Individual Consequences, in: Migration Letters 8: 1, 67-76.
- Schmalz, Dana* 2015: Der Flüchtlingsbegriff zwischen kosmopolitischer Brisanz und nationalstaatlicher Ordnung, in: Kritische Justiz: Vierteljahresschrift für Recht und Politik 48: 4, 376-389.
- Sigona, Nando* 2014: The Politics of Refugee Voices: Representations, Narratives, and Memories, in: Fiddian-Qasmiyeh, Elena/Loescher, Gil/Long, Katy/Sigona, Nando (Hrsg.): The Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies, Oxford, 369-382.
- Shumam, Amy/Bohmer, Carol* 2004: Representing Trauma: Political Asylum Narrative, in: The Journal of American Folklore 117: 466, 394-414.
- Stepputat, Finn/Nyberg Sørensen, Ninna* 2014: Sociology and Forced Migration, in: Fiddian-Qasmiyeh, Elena/Loescher, Gil/Long, Katy/Sigona, Nando (Hrsg.): The Oxford Handbook of Refugee and Forced Migration Studies, Oxford, 86-98.
- Szczepaniková, Alice* 2008: Constructing a Refugee: the State, NGOs and Gendered Experiences of Asylum in the Czech Republic (Dissertation an der University of Warwick), Warwick.
- Tickner, J. Ann* 1997: You Just Don't Understand: Troubled Engagement Between Feminists And IR Theorists, in: International Studies Quarterly 41, 611-632.
- Turton, David* 2003: Conceptualising Forced Migration, (Refugee Studies Centre Working Paper Series, Nr. 12), Oxford.
- Valji, Nahla* 2001: Women and the 1951 Refugee Convention: Fifty Years of Seeking Visibility, in: Refuge 19: 5, 25-35.
- Valji, Nahla/De La Hunt, Lee Anne/Moffett, Helen* 2003: Where Are the Women? Gender Discrimination in Refugee Policies and Practices, in: Agenda: Empowering Women for Gender Equity 2003: 55, 61-72.
- van der Velde, Zelda/Letschert, Rianne* 2014: Collective Victimisation of Stateless Peoples, in: Tilburg Law Review 19: 1/2, 285-293.
- Walklate, Sandra* 2006: Imagining the Victim of Crime, Maidenhead.
- Weiner, Myron* 1998: The Clash of Norms: Dilemmas in Refugee Policies, in: Journal of Refugee Studies 11: 4, 433-453.
- Weiner, Terry S.* 1990: Beyond Labeling: The Case of the Mentally Retarded, in: Contemporary Crises 14: 2, 119-136.
- Weis, Paul* 1990: The Refugee Convention, 1951: The Travaux préparatoires Commentary by Dr. Paul Weis, in: <http://www.unhcr.org/4ca34be29.html>; 4.2.2016.
- Werker, Eric* 2007. Refugee Camp Economies, Journal of Refugee Studies 20: 3, 461-480.
- Zetter, Roger* 1991: Labelling Refugees: Forming and Transforming a Bureaucratic Identity, in: Journal of Refugee Studies 4: 1, 39-62.
- Zetter, Roger* 2007: More Labels, Fewer Refugees: Remaking the Refugee Label in an Era of Globalization, in: Journal of Refugee Studies 20: 2, 172-192.
- Zolberg, Aristide R./Suhrke, Astri/Aguayo, Sergio* 1986: International Factors in the Formation of Refugee Movements, in: International Migration Review 20: 2, 151-169.

VN- und Regierungsdokumente

- Europäisches Parlament/Europäischer Rat* 2011: Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Brüssel.
- Government of Uganda* 1960: Control of Alien Refugees Act, Cap. 64, Acts of Parliament Act, Section 12, Kampala.
- Government of Uganda* 2006: The Refugees Act 2006, Acts/Supplement No. 8, Act 21, Entebbe.
- IMK (Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder)* 2015: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 203. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 3. bis 4.12.15 in Koblenz, in: http://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2015-12-03_04/beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=2; 4.2.2016.
- UNDP (United Nations Development Programme)/UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees)* 2014: Regional Refugee & Resilience Plan 2015-2016 in Response to the Syria Crisis: Regional Strategic Overview, New York, NY.
- UN (United Nations)* 2015: Chapter V: Refugees and Stateless Persons, in: https://treaties.un.org/pages/ViewDetailsII.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=V-2&chapter=5&Temp=mtdsg2&lang=en; 4.2.2016.
- UNGA (United Nations General Assembly)* 1949: Convention for the Suppression of the Traffic in Persons and of the Exploitation of the Prostitution of Others, General Assembly Resolution A/RES/317.
- UNGA* 1950: Statute of the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees, General Assembly Resolution A/RES/428(V).
- UNGA* 1951: Convention Relating to the Status of Refugees, in: Treaty Series, 189, 137.
- UNGA* 1954: Convention Relating to the Status of Stateless Persons, in: Treaty Series, 360, 117.
- UNGA* 1961: Convention on the Reduction of Statelessness, in: Treaty Series, 989, 175.
- UNGA* 1967: Protocol Relating to the Status of Refugees, in: Treaty Series, 606, 267.
- UNGA* 1990: International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of their Families, General Assembly Resolution A/RES/45/158.
- UNGA* 2011: Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a Communications Procedure, Human Rights Council Resolution A/HRC/17/L.8.
- UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees)* 1990: UNHCR Policy on Refugee Women, Genf.
- UNHCR* 1991: UNHCR Guidelines on the Protection of Refugee Women, Genf.
- UNHCR* 1997: Guidelines on Policies and Procedures in Dealing with Unaccompanied Children Seeking Asylum, Genf.
- UNHCR* 2003a: Sexual and Gender-based Violence against Refugees, Returnees and Internally Displaced Persons. Guidelines for Prevention and Response, Genf.
- UNHCR* 2003b: Partnership: An Operations Management Handbook for UNHCR's Partners, Genf.
- UNHCR* 2003c: Handbook for Registration. Procedures and Standards for Registration, Population Data Management and Documentation, Genf.
- UNHCR* 2004: Handbook for Repatriation and Reintegration Activities, Genf.
- UNHCR* 2006a: Operational Protection in Camps and Settlements. A Reference Guide of Good Practices in the Protection of Refugees and Other Persons of Concern, Genf.
- UNHCR* 2006b: Practical Guide to the Systematic Use of Standards and Indicators in UNHCR Operations, Genf.
- UNHCR* 2008: UNHCR Handbook for the Protection of Women and Girls, Genf.

- UNHCR 2011a: Action against Sexual and Gender-based Violence: An Updated Strategy, Genf.
- UNHCR 2011b: Handbook and Guidelines on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status under the 1951 Convention and the 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees, Genf.
- UNHCR 2014a: Policy on Alternatives to Camps, Genf.
- UNHCR 2014b: A Thematic Compilation of Executive Committee Conclusions, 7. Ausgabe, <http://www.unhcr.org/53b26db69.html>; 4.2.2016.
- UNHCR 2014c: Global Strategy for Settlement and Shelter. A UNHCR Strategy 2014-2018, Genf.
- UNHCR 2015: Global Trends 2014: World at War, Genf.
- UNHCR Executive Committee 2010: Age, Gender and Diversity Mainstreaming. EC/61/SC/CRP.14.